



Amtsblatt

der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

5. Mai 2023

05/2023

Aus dem Inhalt

- 3** Ilmenau kompakt
- Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung Ilmenau
- 5**
- Amtliche Bekanntmachung zur Auslegung der Schöffenvorschlagsliste 2023
- 7**
- Neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Kernstadt und die Ortsteile
- 8**
- Beschlüsse der Ausschüsse und des Ilmenauer Stadtrats
- 18**
- Informationen aus den Ortsteilen
- 20**
- Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort
- 24**
- Das Programm zu den Michael-Bach-Tagen in Gehren
- 25**
- Geburtstage und Jubiläen
- 26**
- Das Programm zur Internationalen Studierendenwoche 2023 in Ilmenau
- 29**
- Veranstaltungen im Mai
- 30**

Nächstes Amtsblatt

Die Ausgabe **06/2023** erscheint am 2. Juni 2023.
Mehr Informationen via QR:



Kultur- und Kongresszentrum Festhalle Ilmenau feierlich eröffnet



Architekt Norbert Ruge, Oberbürgermeister Daniel Schultheiß und Festhallenleiter Patrick Schneider (von links) bei der symbolischen Schlüsselübergabe. Fotos: SnapArt - Fotografie & Marketing Michael Kremer

Mit einem Festakt wurde am 18. April 2023 das Kultur- und Kongresszentrum Festhalle Ilmenau eröffnet. In die Sanierung des Gebäudeensembles flossen rund 23 Millionen Euro - 15,3 Millionen Euro kamen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). „Heute ist ein sehr bedeutender Tag in der Geschichte unserer Stadt. Denn wir übergeben nicht nur die größte Baumaßnahme der jüngeren Stadtgeschichte ihrer Bestimmung. Wir können vielmehr das kulturelle Herzstück Ilmenaus und der Region - nach der ersten umfangreichen Kernsanierung dieses Hauses überhaupt - endlich den Menschen zurückgeben“, sagte Ilmenaus Oberbürgermeister Daniel Schultheiß.

Das Stadtoberhaupt erinnerte an die Ursprünge der Festhallenerbauung, die bis in das Jahr 1931 zurückgehen. Aus Anlass der Wiederkehr des 100. Todestags von Goethe sollte endlich der Zeitpunkt gekommen sein, um ein großes Festspielhaus auf Augenhöhe mit dem Ensemble in Bayreuth zu bauen. Wie aus historischen Akten hervorgeht, war vorgesehen, drei Standorte in Deutschland als feste Größen der Kultur zu etablieren: Oberammergau - noch heute bekannt für seine Passionsspiele - als Zentrum der kirchlichen Weltanschauungen, Bayreuth mit seiner Verbindung zum Komponisten Richard Wagner als Ort der Musik und die Stadt Ilmenau - eng verknüpft mit dem Namen von Goethe - als Bühne auf literarisch-dichterischem Gebiet.

Da Geld aber auch schon damals ein knappes Gut war, ersannen einige Ilmenauer die Idee, mit der sich die Umsetzung womöglich beschleunigen ließ.

Das Ansinnen war: Das Kulturhaus sollte auch mithilfe privater Spenden aus dem Ausland - insbesondere von Goethefreunden aus den USA - finanziert werden. Also schrieb der damalige Regierungsbaumeister Reinhold Wefing dem Deutschlandkorrespondenten der New York Times in Berlin, Robert Minner: „Die Bergstadt Ilmenau, die im Leben dieses Genius einen außerordentlich bedeutsamen Hintergrund gespielt hat, wäre gewiss der geeignete Ort der inneren Sammlung und Beschaulichkeit für die Aufnahme der Werke Goethes. (...) Die Grundsteinlegung soll am 28. August 1932 erfolgen - am Fuße jenes Berges, den Goethe in seinem Gedicht Ilmenau besingt.“ Letztlich blieb es bei der in Aussicht gestellten wohlwollenden Prüfung, denn eine Berichterstattung ließ auf sich warten.

Erst im Jahr 1937 kam es dann tatsächlich zur Grundsteinlegung für die Festhalle. Bereits im Februar 1938 wurde dann Richtfest gefeiert und im Sommer des Jahres 1939 fand die Eröffnung statt. Bau und Einrichtung kosteten den Archivunterlagen zufolge 840.000 Reichsmark, berichtete Schultheiß, der in seiner Rede auch an die Schwierigkeiten der zurückliegenden Sanierung erinnerte. Die wohl größte Herausforderung sei es gewesen, das Objekt aufgrund eines hohen Grundwasserspiegels auf trockene Füße zu stellen. Beim Einbau von Aufzügen in ein denkmalgeschütztes Gebäude, damit Menschen mit Einschränkungen jede Etage des Gebäudes erreichen können, war die hohe Schule der Ingenieurskunst gefragt. Ab dem Jahr 2020 musste zudem die Coronakrise bewältigt werden.

Lesen Sie weiter auf Seite 2.

Fortsetzung der Titelseite

Beauftragte Unternehmen meldeten zunehmend quarantänebedingte Personalausfälle und der Bauablauf geriet erheblich ins Wanken. Kaum normalisierte sich dieser Zustand langsam, stand mit den anschließenden Lieferengpässen beim Material das nächste Problem auf der Schwelle, bevor sich die Preisspirale drehte.

„Umso schöner ist es, dass wir also heute die Eröffnung des Kultur- und Kongresszentrums tatsächlich feiern können. Das ist für die Stadt Ilmenau, für die Menschen die hier und in der Region leben, aber auch für mich persönlich ein ganz besonderer und bewegender Moment. Ich möchte daher die Gelegenheit auch dazu nutzen, mich ganz herzlich bei den Planerinnen und Planern, den Architekten, unserem Stadtplaner insbesondere für die Unterstützung bei der Fördermittelakquise, den Fördermittelgebern, also dem Freistaat Thüringen und der Europäischen Union, den beteiligten Ingenieuren, den Kolleginnen und Kollegen in unserem Fachamt, allen Handwerksunternehmen und sonstigen Beteiligten zu bedanken. Sie alle haben die Festhalle Ilmenau zu einem modernen Kultur- und Kongresszentrum gestaltet, das heutige Ansprüche erfüllt“, erklärte der Oberbürgermeister.



Das Kultur- und Kongresszentrum Festhalle Ilmenau wurde am 18. April 2023 nach mehrjähriger Sanierung offiziell übergeben.

Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow reihte die Sanierung der Festhalle ein in die Entwicklung, die Ilmenau nach der politischen Wende nahm und die eng im Zusammenhang mit der Technischen Universität steht. Namentlich nannte er SPD-Stadtrat Reinhard Schramm, der sich Ramelow gegenüber persönlich für Fördermittel eingesetzt habe. „Das Geld der Steuerzahler ist hier gut angelegt“, schätzte der Ministerpräsident ein.

Für die verantwortlichen Architektinnen und Architekten Norbert Ruge, Isabelle Weisleder und Ariella Sokol von der Ruge+Messerschmidt Architektur und Projektsteuerung GbR aus Ilmenau war das Vorhaben eigenen Angaben zufolge „eine Herkulesaufgabe“. An der Sanierung der Festhalle waren über 50 Handwerksunternehmen beteiligt. Durch den Eröffnungsabend führte Sängerin und Moderatorin Katharina Herz, die als Ilmenauerin auch eine persönliche Verbindung zum kulturellen Zentrum der Stadt pflegt. Zu einem weiteren musikalischen Höhepunkt gehörte der Auftritt der Band „Golden Mary“.

Zu einer Besichtigung des Kultur- und Kongresszentrums Festhalle Ilmenau wird am 13. Mai 2023 von 10 bis 16 Uhr aus Anlass des Tags der Städtebauförderung eingeladen.



Durch den Abend führte die Ilmenauer Moderatorin und Sängerin Katharina Herz.

NACHRUF

Am 22. März 2023 verstarb unser Mitarbeiter und Mitglied des Ortsteilrates Heyda

Sylvio Ehrhardt

Sein plötzlicher Tod erschüttert uns tief.

Seine 16-jährige Tätigkeit war stets von Fleiß und Pflichtbewusstsein geprägt.

Er wird uns als zuverlässiger und geschätzter Kollege in Erinnerung bleiben.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadtverwaltung Ilmenau
Oberbürgermeister

Ortsteilrat

NACHRUF



Viel zu früh verstarb unser Kamerad



Sylvio Ehrhardt

Er war ein langjähriges, aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ilmenau - Wache Heyda.

Wir haben einen zuverlässigen, pflichtbewussten und geschätzten Kameraden verloren.

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme und tiefes Mitgefühl gelten seiner Familie und den Angehörigen.

Die Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Ilmenau

Ilmenau kompakt

Markus Rausch neuer Geschäftsleiter beim Eigenbetrieb des Wasser- und Abwasserverbands Ilmenau



Markus Rausch ist seit 3. April 2023 der neue Geschäftsleiter beim Eigenbetrieb des Wasser- und Abwasserverbands Ilmenau (WAVI). Der gebürtige Stadtilmer ist mit der Führung von Versorgungsunternehmen vertraut: Zuletzt war er der kaufmännische Leiter und Prokurist

bei der Stadtwerke Arnstadt GmbH (Vertreter des Geschäftsführers) sowie Prokurist bei der Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH, die das Stadtbad in Arnstadt betreibt. Markus Rausch begann seine berufliche Laufbahn in einer größeren Kanzlei in Erfurt im Bereich Zwangs- und Insolvenzverwaltung in Erfurt und wechselte anschließend zur TAG Immobilien AG, einem der größten Immobilienunternehmen in Ostdeutschland. Nach dieser beruflichen Station folgte der Einstieg in die Versorgungsbranche, wo Markus Rausch als Referent des Vorstandsbüros und für Unternehmensentwicklung in Erfurt für die TEAG Thüringer Energie AG tätig wurde.

Der 45-jährige Vater von drei Kindern entschied sich zunächst für eine Ausbildung zum Immobilienkaufmann, schloss das Studium der Betriebswirtschaft an und fügte anschließend ein Studium für Wirtschaftsrecht hinzu. Ehrenamtlich ist Markus Rausch als Ortsteilbürgermeister für die Bürgerinnen und Bürger im Stadtilmer Ortsteil „Singer Berg“ Ansprechpartner, wo er sich überdies noch in der Feuerwehr engagiert und als Stadtrat kommunalpolitisch Weichen stellt.

Richtfest am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Pennewitz

Dem neuen Feuerwehrgerätehaus in Pennewitz wurde jetzt die Richtkrone aufgesetzt. Voraussichtlich Ende des Jahres 2023 soll der Neubau in Betrieb gehen, der rund 1,8 Millionen Euro kostet. Vor Oberbürgermeister Daniel Schultheiß, Ortsteilbürgermeister Marko Löhn, Vertretern des Stadtbauamts, Viola Breite von der Bauprojekt Ilmenau Planungs-GmbH und Kameraden der Pennewitzer Feuerwehr verlas Zimmermann Lars Schrickel den Richtspruch.

Wie Ortsteilbürgermeister Marko Löhn berichtete, sind derzeit 16 Feuerwehrleute in Pennewitz engagiert. Durch den Gerätehausneubau und den damit verbundenen erweiterten Möglichkeiten werde künftig eine Einsatzzahl von 20 Kameradinnen und Kameraden angestrebt. Auch Ilmenaus Oberbürgermeister Schultheiß erhoffte sich von der Investition eine weiterhin hohe Motivation für die Pennewitzer Kameraden.

Seit Mai 2022 wird an dem neuen Gebäude gebaut, dass einen Grundriss von 26 mal 16 Meter hat. Die neue Wache bezieht ihre Strom- und Wärmeversorgung über eine Photovoltaikanlage und eine Wärmepumpe. In dem Neubau stehen ein Büro, eine Teeküche, ein Raum für die Jugendfeuerwehr sowie für Schulungen zur Verfügung, außerdem gibt es jeweils separate sanitäre Einrichtungen und Umkleiden für Frauen und Männer. Im Feuerwehrgerätehaus können zwei Fahrzeuge abgestellt werden, zu denen eine Neuanschaffung gehört. Anfang März erhielt die Mannschaft von Wehrführer Denny Krauß einen modernen allradgetriebenen Einsatzwagen, dessen Basis ein Iveco Daily mit einer Leistung von 129 kW (rund 175 PS) ist. Den feuerwehrtechnischen Auf- und Ausbau übernahm die Firma Ziegler in Mühlau / Sachsen. Das neue Pennewitzer Feuerwehrfahrzeug verfügt über ein zulässiges Gesamtgewicht von 7.200 Kilogramm und kann mit dem eingebauten Löschwassertank 820 Liter transportieren. Ein weiteres Einsatzgebiet ist neben der Brandbekämpfung die einfache technische Hilfeleistung.

Der Wert des Fahrzeugs beträgt rund 260.000 Euro, wofür die Stadt Ilmenau Fördermittel in Höhe von 47.500 Euro erhielt. Bei einer europaweiten Ausschreibung sicherte sich die Firma Ziegler den Zuschlag. Bis zur Fertigstellung der Wache in Pennewitz wird das neue Fahrzeug zunächst im Ortsteil Stadt Gehren untergestellt.



Umfrage zum Einkaufsverhalten und zur Innenstadt von Ilmenau

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) haben die HafenCity Universität Hamburg (HCU), die Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH) und das Beratungsbüro Junker + Kruse aus Dortmund mit einer Forschungsstudie zur Bedeutung der Innenstädte sowie deren zukünftige Entwicklungsperspektiven beauftragt. Die Stadt Ilmenau ist für eine Fallstudie ausgewählt worden.

Die Ilmenauerinnen und Ilmenauer werden von den Beteiligten gebeten, die Forschungsstudie mit der Beantwortung der folgenden Online-Befragung zu unterstützen. Die Befragung findet noch bis zum 14. Mai 2023 statt und nimmt in etwa zehn Minuten in Anspruch.

Alle Angaben werden selbstverständlich anonymisiert ausgewertet und dienen ausschließlich Forschungszwecken. Eine Weitergabe der Einzeldaten an Dritte findet nicht statt. Die zusammengefassten Ergebnisse der Studie werden über das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) veröffentlicht. Die untersuchten Kommunen werden darüber informiert.

Hier geht es zur Umfrage:

<https://umfrage.junker-kruse.de/index.php/822456?lang=de>

Schließung des Einwohnermeldeamts im Rathaus der Stadt Ilmenau

Im Rahmen der Umstellung der Fachsoftware des Einwohnermeldeamts bleibt dieses im Zeitraum beginnend **ab 03.05.2023, 12:30 Uhr bis zum 12.05.2023 geschlossen**. Ab dem 15.05.2023 können die Bürger die angebotenen Verwaltungsdienstleistungen des Einwohnermeldewesens wieder zu den regulären Öffnungszeiten nutzen.

Da Arbeiten im Personalausweis-, Pass- und Melderegister in diesem Zeitraum nicht möglich sind, bleibt das Einwohnermeldeamt in diesem Zeitraum geschlossen. Ferner finden in dem benannten Zeitraum keine Sprechzeiten in den Servicebüros der Orteilsteile Langewiesen, Gehren und Gräfinau-Angstedt statt.

Während der Zeit der Schließung können keine Verwaltungsdienstleistungen durch das Einwohnermeldeamt durchgeführt werden.

Aufgrund der beginnenden Urlaubszeit möchten wir darauf hinweisen, dass die Bearbeitungszeit zwischen Beantragung und Aushändigung eines Reisepasses circa vier Wochen beträgt, die Bearbeitungszeit für einen neuen Personalausweis beträgt circa zwei Wochen. Daher möchten wir alle Bürger dazu anhalten, die für geplante Reisen notwendigen Ausweisdokumente selbstständig auf die bestehende Gültigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls rechtzeitig zur Beantragung neuer Ausweisdokumente vorzusprechen.

Baumpflanzaktion für Neugeborene der Stadt Ilmenau

Seit Beginn des Jahres 2021 erhalten frisch gebackene Eltern für ihren Nachwuchs zusammen mit dem Begrüßungsgeld sowie einem Willkommensgruß der Stadt Ilmenau zusätzlich einen „Baum-Pflanz-Gutschein“. Mit der Möglichkeit der Baumpflanzung für neugeborene Ilmenauer Kinder wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und für die Zukunft des Ilmenauer Stadtwaldes geleistet. Im April fand erneut eine Pflanzaktion statt - koordiniert von Agenda-2030-Chefin Ute Oberhoffner, Ilmenaus Gleichstellungsbeauftragter Katrin Reif und Revierförster Mathias Wetzell.



„Als die Ilmenauerinnen und Ilmenauer nach Orkan ‚Kyrill‘ am Lindenberg mit großem Engagement ihren neuen Bürgerwald pflanzten, wurden wir immer wieder darauf angesprochen, ob es nicht weitere ähnliche Initiativen geben könnte - gerade mit Blick auf die sich verschlechternde Situation in den Wäldern. So entstand die Idee der Baumpflanzaktion für Neugeborene, die mich auch persönlich als Vater sofort begeistert hat. Die Eltern sorgen damit für eine bleibende Erinnerung an den unbeschreiblich großen Moment, in dem ein kleiner Mensch in ihr Leben tritt.“

Dem eigenen Baum jedes Jahr einen Besuch abzustatten und ihn beim Wachsen zu begleiten, ist aber auch für die Kinder selbst ein kleines Erlebnis. Weil die Baumpflanzaktion für Neugeborene in jedem halben Jahr stattfindet, ist sie außerdem ein gesellschaftlicher Beitrag hinsichtlich des Waldumbaus“, sagte Ilmenaus Oberbürgermeister Daniel Schultheiß.

Die Bäumchen werden von PEFC (Institution zur Sicherstellung, Vermarktung und Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung) sowie von der Stadt Ilmenau bereitgestellt.

Ilmenauer Wochenmarkt seit Mitte April an den Wetzlarer Platz umgezogen

Aufgrund des Beginns des Abschnitts der dritten Bauphase Poststraße, die sich im Bereich der Weimarer Straße bis zum Wallgraben erstreckt, findet der Ilmenauer Wochenmarkt beginnend ab dem 14.04.2023 auf dem Wetzlarer Platz statt. Unverändert bleiben die Zeiten von 8 Uhr bis 14 Uhr. Die Markttreibenden sowie die Stadtverwaltung Ilmenau freuen sich weiterhin auf den regen Besuch der Ilmenauer Bürger.

Kartonwochen im Kindergarten „Zwergenland“

Einmal im Jahr veranstaltet der Ilmenauer Kindergarten „Zwergenland“ zwei Kartonwochen. Dabei bringen alle Kinder von zu Hause Kartons aller Art mit, die im Turnraum gesammelt werden. Je mehr Kartons ankommen, desto größer werden die Spannung und Aufregung der Kinder. Sie freuen sich, wenn es endlich los gehen kann. Mit Scheren, Klebeband und Stiften können sie ihre Kunstwerke errichten. Das Projekt konnte dieses Jahr erstmals wieder nach der Pandemie stattfinden. Besonders war, dass viele Kinder sich aufgrund der Dauer der Pandemie gar nicht mehr daran erinnern konnten und trotzdem mit viel Spaß und Begeisterung loslegten.

Die Kinder haben viel ausprobiert, gebaut, umgebaut, neusortiert und dekoriert. Auch die jüngsten Kinder der Einrichtung (2-Jährige) waren während der Bauphase eifrig mit dabei und haben sich nicht verschrecken lassen. Für die Kinder bietet diese Veranstaltung vielseitige Erfahrungen: beim Frühstück „in den Kartons“ haben sie bemerkt, dass der Papptisch aufweicht, wenn das Getränk verschüttet wird oder das der Kartenhocker zum Sitzen nicht so stabil ist und das eigene Körpergewicht nicht tragen kann. Die Kinder konnten auch gute Erfahrungswerte sammeln im Hinblick auf die Wertschätzung für das eigene Gebaute. Es war ihnen wichtig, dass es nicht von anderen auseinandergebaut wird. Damit forderten sie auch Wertschätzung von anderen Kindern ein.

Für die Eltern wird in der zweiten Woche ein Elterncafé angeboten. Sie haben damit die Möglichkeit Einblick in das Projekt zu erhalten, pädagogische Hintergründe dazu zu erfahren und Fragen zu stellen. Dieses Jahr wurden die Kartonwochen von Daniela Lachor, Susan Keller und Carolin Steinmüller begleitet.



Stellenausschreibungen der Stadt Ilmenau



Die Goethe- und Universitätsstadt Ilmenau ist eine dynamische Stadt mit ca. 38.000 Einwohnern mitten im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald. Ilmenau bietet attraktive Abwechslung zwischen der reizvollen Natur, historischer Altstadt mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten, der Technischen Universität als Forschungsstandort und natürlich zahlreichen kulturellen und sportlichen Möglichkeiten.

Bei der Stadtverwaltung Ilmenau sind zum nächsten möglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- **Abteilungsleitung Kinder und Jugend**
(Bewerbungsfrist 21.05.2023)
- **Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter Stadtplanung**
(Bewerbungsfrist 21.05.2023)

- **Fachangestellte bzw. Fachangestellter in Bäderbetrieben oder Rettungsschwimmerin bzw. Rettungsschwimmer**
(Bewerbungsfrist 21.05.2023)
- **Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter**
(Bewerbungsfrist 21.05.2023)
- **Amtsleiterin bzw. Amtsleiter Finanzen (Kämmerei)**
(Bewerbungsfrist 04.06.2023)

Nähere Informationen zu den Stellenausschreibungen können Sie der Homepage der Stadt Ilmenau unter <https://www.ilmenau.de/bop> entnehmen.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb NaturGärten in Ilmenau

Wer einen naturnahen Garten bewirtschaftet und somit Vögeln, Wildbienen und Igel ein Zuhause bietet, kann sich ab sofort im Sport- und Betriebsamt der Stadtverwaltung Ilmenau unter folgenden Rufnummern: +49 3677 600-612 oder +49 3677 600-613 oder per E-Mail an stadtgruen@ilmenau.de für den NaturGarten-Wettbewerb 2023 bewerben.



Beispiel für einen naturnahen Garten von Familie Heder aus Langewiesen.

Bewerbungsschluss ist der 19. Mai 2023.

Teilnehmen können alle Gartenbesitzer in Ilmenau und den Ortsteilen.

Gemeinsam mit dem Agenda-2030-Büro wollen wir diejenigen auszeichnen, die mit ihrem Garten ein Stück Natur bewahren. Grünflächen, insbesondere auch Hausgärten, sind wichtige Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Mit dem Wettbewerb möchte die Stadtverwaltung die Bedeutung der heimischen Tier- und Pflanzenarten hervorheben und die Steigerung der Artenvielfalt in den heimischen Gärten fördern.

Bewertet wird in vier Kategorien:

1. Hausgärten
2. Gärten in neuen Wohngebieten
3. Gärten in Kleingartenanlagen
4. Gärten in Schulen und Einrichtungen

Bei der Bewertung stehen Naturnähe, heimische Vielfalt, sowie Bienen- und Insektenfreundlichkeit im Fokus.

Neben zahlreichen anderen Kriterien, wie der Verwendung von Naturmaterialien und einheimischen Pflanzen, wird daher auf vorhandene Lebensräume und Nischen für Kleintiere, Vögel und Insekten besonders Augenmerk gelegt. Hierzu zählen unter anderem Totholzhaufen, Nisthilfen, Trockenmauern, Teiche und Steinhaufen.

Bedingung zur Teilnahme an dem öffentlichen Wettbewerb ist eine Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Teilnehmers, seiner Anschrift und der Bilder aus dem Garten.

Dem jeweiligen Siebergarten wird das Agenda-Gütesiegel verliehen.

Einladung der Jagdgenossenschaft Ilmenau

Die Jagdgenossenschaft Ilmenau mit den Ortsteilen Roda, Unterpörlitz und Oberpörlitz lädt alle Mitglieder, das sind die Eigentümer bejagbarer Flächen im Gemeinschaftsjagdbezirk, zur nicht öffentlichen Vollversammlung **am Mittwoch, dem 24. Mai 2023 um 18:00 Uhr** in die **Gaststätte „Am Wiesengrund“** nach Unterpörlitz ein. Um stimmberechtigt zu sein, ist die Mitgliedschaft durch ein geeignetes Dokument (Grundbuchauszug) nachzuweisen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die Schriftform erforderlich. Für

juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe, die durch bevollmächtigte Personen vertreten werden.

Auf der Tagesordnung stehen:

- Rechenschafts- und Kassenbericht 2022/2023 und der Beschluss über Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht aus dem Pachtjahr 2022/2023,
- der Beschluss über den Haushalts- und Arbeitsplan 2023/2024,
- Informationen
- gemeinsamer Imbiss

Eine rege Teilnahme ist erwünscht.

Der Vorstand

Informationen des Fahrradbeauftragten zum Stadtradeln

Seit 1. Mai läuft im Ilm-Kreis und auch in Ilmenau wieder die bundesweite Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis für mehr Klimaschutz und den Ausbau des Radverkehrs. Bis zum 21. Mai kann man sich an der Aktion unter <https://www.stadtradeln.de/ilmenau> beteiligen. Die Organisatoren der Aktion, darunter Fahrradbeauftragter Sebastian Poppner, freuen sich auch in diesem Jahr auf zahlreiche fahrradbegeisterte Teilnehmerinnen

und Teilnehmer. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich. Bis zum Redaktionsschluss am 20.04.2023 hatten sich bereits rund 141 Fahrradbegeisterte in 32 Teams angemeldet.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.ilmenau.de/de/buergerservice/ordnung-und-verkehr/radfahren-in-ilmenau/>

Sprechzeiten und Informationen der Beigeordneten, der Beauftragten und der Beiräte der Stadt Ilmenau

Beigeordnete

Bei Bedarf an Sprechstundenterminen mit den ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Ilmenau, Herrn Eckhard Bauerschmidt und Herrn Andreas Utnehmer, ist eine vorherige Anfrage/Terminvereinbarung über Telefon: 03677 600-127 oder via E-Mail: ratsbuero@ilmenau.de nötig. Die Sprechzeiten finden im Rathaus, Am Markt 7, statt.

Inklusionsbeauftragter

Zum Zweck der Beratung oder für die Terminvereinbarungen von Sprechstunden erreichen Sie Herrn Philipp Schiele telefonisch über die Rufnummer 03677 600-123 oder über die E-Mail-Adresse: inklusionsbeauftragter@ilmenau.de. Sprechstunden des Inklusionsbeauftragten können nach entsprechender Vereinbarung im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule, stattfinden.

Integrationsbeauftragte

Die Sprechstunden der Integrationsbeauftragten der Stadt Ilmenau, Frau Maria Franczyk, finden in der Regel im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule statt. Aktuell ist eine telefonische Terminvereinbarung nötig. Sprechstundentermine sind für gewöhnlich nachmittags, im Zeitraum von 15:00 bis 16:00 Uhr möglich. Zusätzliche individuelle Absprachen sind ebenso möglich. Kontakt über die E-Mail-Adresse: integrationsbeauftragte@ilmenau.de oder per Telefon unter 03677 691315.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ilmenau, Frau Katrin Reif, ist während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in ihrem Büro im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße

7, Eingang An der Musikschule erreichbar. Für ein Gespräch können Sie auch vorab telefonisch oder per E-Mail-Kontakt aufnehmen und Ihr Anliegen mitteilen. Kontakt unter Telefon: 03677 600-347; E-Mail: gba@ilmenau.de.

Schiedsstellen

Ab sofort finden die Sprechstunden der städtischen Schiedsstellen nur nach Terminvereinbarung statt. Soweit Fragen an eine Schiedsperson für ein Tätigwerden zu einem Schlichtungsversuch bestehen, oder ein Termin gewünscht wird, können sich Bürgerinnen und Bürger an folgende E-Mail-Adresse wenden: schiedsstelle@ilmenau.de.

Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat der Stadt Ilmenau ist durch ein Büro im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule, vertreten. Bei Bedarf können Bürgerinnen und Bürger mit dem Vorsitzenden, Herrn Stephan Rothweil, einen individuellen Gesprächstermin vereinbaren.

Herr Rothweil steht unter Telefon: 03677 600-9123 für Beratungen und Anfragen zur Verfügung.
E-Mail: seniorenbeirat@ilmenau.de

Studierendenbeirat

Die Planung für aktuelle Sitzungstermine des Studierendenbeirates kann per E-Mail über studierendenbeirat@ilmenau.de erfragt werden. Die öffentliche Sitzung des Studierendenbeirates findet für gewöhnlich im zweiwöchentlichen Rhythmus um 18:00 Uhr im Seminarraum 1520a (Helmholtz-Bau) der Technischen Universität Ilmenau statt. Fragen und Anmerkungen können jederzeit per E-Mail an den Studierendenbeirat gerichtet werden.

Brennholzpreise bis zum Ende des dritten Quartals

(Euro pro Raummeter incl. MwSt (7%))

Sortiment	Nadelholz	Laubholz
Selbstwerbung (stehend) 2,00 - 2,50 m Länge am Abfuhrweg	12,50	18,50
Mindestabnahmemenge 10 Raummeter je Polter	30,00	65,00

Sägeholzpreise auf Anfrage

Information zur Baumaßnahme an der Ilm im Bereich Grenzhammer

Vorhaben: 72015-005 - Ilm, Langewiesen, Ilmenau DG IL 60

Die Thüringer Landgesellschaft mbH möchte Sie darüber informieren, dass im Zeitraum von Juni 2023 bis voraussichtlich Oktober 2023 das Wehr Grenzhammer an der Ilm in Ilmenau abgerissen wird. Zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Angleichung des Wasserstandes erfolgt der Bau von Steinbuhnen.

Die Maßnahme dient der Herstellung der linearen Durchgängigkeit des Oberflächenwasserkörpers Ilm und ist Bestandteil des Gewässerrahmenplans Thüringen.

Die beauftragte Baufirma Gewässer- und Tiefbau Krumpholz aus Bad Frankenhausen OT Ringleben ist dazu angehalten, Staub- und Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten. Dennoch werden sich die Einschränkungen nicht gänzlich vermeiden lassen, wofür wir um Verständnis bitten.

Bauzeitliche Verkehrseinschränkungen am öffentlichen Straßen- und Wegenetz werden in Abstimmung mit der zuständigen Ver-

kehrsbehörde geregelt. Vollsperrungen des Oberweges und des Ilmradweges sind nicht vorgesehen.

Die Maßnahme wird im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) durchgeführt. Für die Bauherrenaufgabe wurde die Thüringer Landgesellschaft mbH eingesetzt.

Ihre Rückfragen zum Gesamtvorhaben oder zum Bauablauf beantworten wir gern.

Ihr Ansprechpartner ist:

Name: Herr Herold als Projektleiter

Frau Schreier als Projektingenieur

Telefon: 0361 75193010/17

E-Mail: wb-bau@thlg.de

Amtliche Bekanntmachung

Auslegung der Schöffenvorschlagsliste 2023 der Stadt Ilmenau

Die durch den Stadtrat Ilmenau in der Sitzung am 16.05.2023 zu beschließende Vorschlagsliste für die Personen, welche zum Amt einer/eines Schöffin/Schöffen berufen werden können, liegt in der Zeit

von Montag, den 22.05.2023, bis Dienstag, den 30.05.2023

im Auslegungsraum der Stadt Ilmenau, Bauamt, Weimarer Straße (Goethepassage), Raum 2.00, 98693 Ilmenau öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Freitag

08:30 - 12:30 Uhr

Dienstag, Donnerstag

13:00 - 18:00 Uhr

Während dieser Zeit besteht für jedermann die Gelegenheit, Einsicht in die Vorschlagsliste der Stadt Ilmenau zu nehmen [§ 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)]. Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Ilmenau, Justitiariat, Am Markt 7, 98693 Ilmenau, mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Sylvia Weiß
Justitiarin

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt. Unser Zeichen 56112521

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Gräfinau-Angstedt

Flur: 6

Flurstücke: 1089/2, 1090/2, 1090/4, 1108, 1109, 1110, 1124, 1134, 1135, 1136, 1140, 1143/1, 1149, 1196, 1199, 1208, 1306/1215, 1430/1200, 1429/1200, 1423/1195, 1422/1195, 1421/1195, 1376/1111, 1404/1107, 1322/1138, 1409/1193

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom 15.05.2023 bis 14.06.2023
in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

in den Räumen des **Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und
Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin
Datenführung

Neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Kernstadt und die Ortsteile

Mit Inkrafttreten der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung gilt im Bereich Friedhofswesen nun einheitliches Recht für die Kernstadt und alle Ortsteile.

Die bisherigen Friedhofssatzungen der Städte Gehren und Langewiesen, der Gemeinden Stützerbach und Wolfsberg wurden zusammengefasst und an die aktuelle Rechts- und Sachlage angepasst sowie Gebührengleichheit für alle Ortsteile geschaffen.

Es gibt auf nun fast allen Friedhöfen die Möglichkeit der Bestattung in einer **Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung** (§ 15 Abs. 5 Friedhofssatzung). Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Urnenanlagen für mehrere Urnen mit Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Dieses Angebot der Bestattung löst auf den Ortsteilfriedhöfen Gehren

und Gräfinau-Angstedt (Friedhof Angstedt) die bisherige Form der Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung (einzelne Grabplatten bzw. -Kissen auf einer Rasenfläche) ab. Eine Neubelegung auf diesen Anlagen ist nicht möglich.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Urnen auf den **anonymen Urnengemeinschaftsanlagen** (§ 15 Abs. 4 Friedhofssatzung) **ohne** Beisein der Angehörigen beigesetzt werden. Den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Es gibt keinen Anspruch auf eine Beisetzung direkt im Anschluss an eine Trauerfeier.

Fragen zur Friedhofssatzung, Arten von Grabstätten oder zu den neuen Gebühren beantworten die Mitarbeiterinnen der Friedhofsverwaltung unter 03677 600-400; - 401, -406.

Anfragen per E-Mail bitte an friedhof@ilmenau.de.

Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau

vom 5. Mai 2023

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 23.02.2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ilmenau beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
- II. Allgemeine Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 8 Särge
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
- IV. Grabstätten
 - § 12 Arten der Grabstätten
 - § 13 Erdreihengrabstätten
 - § 14 Erdwahlgrabstätten
 - § 15 Urnengrabstätten
 - § 16 Ehrenggrabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten
 - § 17 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 - § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 - § 19 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- VI. Grabmalbestimmungen
 - § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 - § 21 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
 - § 22 Genehmigung
 - § 23 Anlieferung
 - § 24 Standsicherheit von Grabmalen
 - § 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht
 - § 26 Entfernung
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
 - § 27 Herrichtung und Instandhaltung
 - § 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern
 - § 29 Benutzung der Leichenhalle
 - § 30 Trauerfeier
- IX. Schlussvorschriften
 - § 31 Aufgaben und Befugnisse
 - § 32 Alte Rechte
 - § 33 Haftung
 - § 34 Ordnungswidrigkeiten
 - § 35 Gebühren
 - § 36 Gleichstellungsklausel
 - § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ilmenau gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Ilmenau Hauptfriedhof
- b) Ilmenau OT Unterpörlitz
- c) Ilmenau OT Heyda
- d) Ilmenau OT Roda
- e) Ilmenau OT Manebach, Friedhöfe 1 und 2
- f) Ilmenau OT Bücheloh
- g) Ilmenau OT Stadt Gehren
- h) Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt, Friedhof Gräfinau und Friedhof Angstedt
- i) Ilmenau OT Jesuborn
- j) Ilmenau OT Stadt Langewiesen
- k) Ilmenau OT Möhrenbach
- l) Ilmenau OT Oehrenstock
- m) Ilmenau OT Stützerbach, Friedhof Weimarische Seite und Friedhof Preußische Seite

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Ilmenau waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem gemäß § 1 genannten Friedhof haben oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem, öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- und Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen (Verfügungsberechtigten) des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungs-berechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Allgemeine Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer gegen Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge des Betriebs- und Versorgungsdienstes.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen unberechtigtweise (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum (verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut und sonstige Abfälle) außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde an kurzer Leine geführt.
- k) öffentliche Versammlungen und/oder Aufzüge durchzuführen, die im Widerspruch zu der Würde des Friedhofes als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung stehen oder durch Kleidung, Beschriftung auf mitgeführten Kränzen oder ähnliche Äußerlichkeiten politische oder religiöse Gesinnungen zu vertreten und dies in Verachtung und Verunglimpfung anderer Überzeugungen auszudrücken versuchen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Die Benutzung von Unkrautbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 6**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen stehende Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben bei Anbringung bzw. Änderung eines 2D-Codes für ihre Werbung auf den Friedhöfen einen entsprechenden Antrag der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Dieser Antrag muss zwingend den 2D-Code-Inhalt offenlegen. Außerdem ist der Friedhofsverwaltung eine Erklärung zu übergeben, dass ausschließlich der Gewerbetreibende für die Inhalte des 2D-Codes verantwortlich zeichnet.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 16:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (7) Die Durchführung aller Arbeiten hat zügig zu erfolgen und darf nicht zu Behinderungen führen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum auf eigene Kosten zu beseitigen. Unbrauchbarer Boden und Fundamentaushub ist an den Stellen, die von der Friedhofsverwaltung angewiesen wurden, zu lagern. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, so ist dieser Boden ebenfalls auf eigene Kosten zu beseitigen. Die aufgestellten Abfallbehälter dürfen von Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.
- (9) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen bei einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h gestattet. Rasenflächen und Plattenwege dürfen nicht befahren werden. Aus witterungsbedingten Gründen kann das Befahren der Friedhöfe untersagt werden. Zur Ein- und Ausfahrt können nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort abgestellt werden, wo sie die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhoffssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (11) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen/Beauftragten fest. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen/Beisetzungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht innerhalb von zehn Tagen und Urnen, die nicht innerhalb von sechs Monaten bestattet/beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnengemeinschaftsanlage bestattet/beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange

nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Die Haftung und die zusätzlich entstehenden Kosten obliegen dem Bestattungspflichtigen.

- (6) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Absatz (4) gilt entsprechend für Aufwendungen, die anlässlich einer Bestattung an einer Nachbargrabstätte entstehen, zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (6) Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Werden nicht verrottete Urnen aufgefunden, wird die Asche der Erde übergeben.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für erdbestattete Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für beigesetzte Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte bzw. bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten und Erdwahlgrabstätten als Rasengrab (mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)
 - c) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab (mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)
 - * Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden
 - * Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium (mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 der Satzung) zugeteilt werden. Die Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine Erdwahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

§ 14

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegungspläne bestimmt wird. Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist bei Eintritt einer Bestattung/Beisetzung möglich. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Wahlgrabstätte von Bürgern zu Lebzeiten erworben werden. Ist bei Eintritt des Todesfalls die Ruhezeit gemäß § 10 der Satzung nicht gewährleistet, so ist vom Nutzungsberechtigten eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erwerben. Erdwahlgrabstätten können auch als Rasengrab erworben werden.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein-, zwei- oder mehrstellige Erdwahlgrabstätten vergeben. In einer Erdwahlgrabstätte kann je Grabstelle ein Sarg bestattet und bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die gesamte Grabstätte verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte

schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung des Nutzungsvertrages.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Wird durch den Nutzungsberechtigten bis zu seinem Ableben keine Regelung zur Nachfolge getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der übrigen Nutzungsberechtigten.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht innerhalb von drei Monaten nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
- (9) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes hat der Friedhofsverwaltung einen Wohnsitzwechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, die aus einer Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.
- (10) Das Nutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) bei vorzeitiger Rückgabe durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung,
 - c) bei Entzug des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung.
- (11) Erlischt das Nutzungsrecht nach Absatz 10 Buchstabe b) und c), erfolgt keine Rückerstattung der auf die restliche Laufzeit entfallenden und bereits geleisteten Gebühren.
- (12) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes nach Absatz 10 Buchstaben a) bis b) haben die Nutzungsberechtigten die Pflicht, das Grabmal und sonstiges Grabzubehör innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Erlöschens zu entfernen oder entfernen zu lassen. Erlischt das Nutzungsrecht durch Entzug gemäß Absatz 10 Buchstabe c), sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, das Grabmal und sonstiges Grabzubehör innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Entziehungsbescheides zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Fristen nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal sowie das sonstige Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Nicht entfernte Grabmale und sonstiges Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Ilmenau.

- (13) Ist das Nutzungsrecht erloschen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.
- (14) Auf schriftlichen Antrag an die Friedhofsverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen die Rückgabe belegter Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Nutzungsgebühren besteht nicht. Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten oberirdisch zu beräumen. Auf der beräumten Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Rasenfläche angelegt und gepflegt. Der Nutzungsberechtigte hat die Gebühr für die Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen, sie wird fällig mit Rückgabe der Grabstätte.
- (15) Der Nutzungsberechtigte an einer Erdwahlgrabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden und Angehörige darin bestatten/beisetzen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung/Beisetzung von anderen Verstorbenen zulassen. Der Nutzungsberechtigte hat über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung und der gültigen Gestaltungsvorschriften des betreffenden Grabfeldes zu entscheiden.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenwahlgrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab,
 - Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden,
 - Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium,
 - Urnenengemeinschaftsanlagen anonym,
 - Urnenengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung,
 - Erdwahlgrabstätten,
 - Erdwahlgrabstätten als Rasengrab.
- (2) Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden und Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergibt und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegungspläne festgelegt wird. Je nach Grabstättengröße können eine, zwei oder vier Urnen beigesetzt werden. Abweichungen davon kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- Eine Urne kann in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden, wenn die Nutzungszeit die Ruhefrist von 15 Jahren umfasst. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten ist möglich, ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.
- Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden und Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium sind Grabstätten, in denen die Urnen oberirdisch in verschließbaren Fächern beigesetzt werden.
- (3) Urnen können auch in Erdwahlgrabstätten beigesetzt werden, in belegten Erdwahlgrabstätten jedoch nur, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überdauert, ansonsten ist das Nutzungsrecht zu verlängern. In Erdwahlgrabstätten können unter Beachtung der Ruhefrist je Grabstelle bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenengemeinschaftsanlagen anonym sind Urnenanlagen, in denen Urnen ohne individuelle Grabzeichen und individuell zu bepflanzende Flächen und ohne Beisein der Angehörigen beigesetzt werden. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Es dürfen keine weiteren Gedenkzeichen oder Dekorationsgegenstände auf den Urnenengemeinschaftsanlagen angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Unansehnlicher Blumenschmuck ist spätestens nach 48 Stunden zu beräumen. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, über den o.g. Blumenschmuck hinaus entsprechende Gegenstände bzw. Blumen

ersatzlos zu entfernen. Ausgenommen von dieser Regelung ist Grabschmuck in Form von Blumen, Kränzen, Gestecken etc., der anlässlich des Gedenkens zum Totensonntag auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt wird. Hier erfolgt die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend Erfordernis, spätestens im darauffolgenden Frühjahr. Es entsteht kein Nutzungsrecht. Der Bestattungspflichtige muss in der Friedhofsverwaltung die Beisetzungsanordnung für diese Urnenengemeinschaftsanlage unterschreiben.

- (5) Urnenengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Urnenanlagen für mehrere Urnen mit Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal und ohne individuell zu bepflanzende Fläche. Sie werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt, die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist möglich. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt und die angelegte Dauerbepflanzung nicht beeinträchtigen werden. Es dürfen keine weiteren Gedenkzeichen oder Dekorationsgegenstände auf den Urnenengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Unansehnlicher Blumenschmuck ist spätestens nach 48 Stunden zu beräumen. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, über den o. g. Blumenschmuck hinaus entsprechende Gegenstände bzw. Blumen ersatzlos zu entfernen. Ausgenommen von dieser Regelung ist Grabschmuck in Form von Blumen, Kränzen, Gestecken etc., der anlässlich des Gedenkens zum Totensonntag auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt wird. Hier erfolgt die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend Erfordernis, spätestens im darauffolgenden Frühjahr.
- Es entsteht kein Nutzungsrecht. Die Beisetzungsanordnung für diese Urnenengemeinschaftsanlage ist vom Bestattungspflichtigen in der Friedhofsverwaltung zu unterschreiben. Nach Abschluss der Belegung der Urnenengemeinschaftsanlage mit Namensnennung sind weitere Beisetzungen dort nicht möglich.
- (6) Ausbettungen von Urnen aus Urnenengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten und für die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenengemeinschaftsanlagen.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Abteilungen

mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden durch die Friedhofsverwaltung Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Friedhofsbelegungsplanung auch Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Friedhofsverwaltung legt Grabstätten für Reihen- oder Wahlgrabstätten an. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

- (3) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zulässig. Kann darauf eine weitere Inschrift nicht angebracht werden, so können weitere Bestattungen/Beisetzungen durch liegende Grabmale, die sich dem Gesamtbild der Grabanlage einordnen, kenntlich gemacht werden.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 19) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern der Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 19

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften können entsprechend ihrem jeweiligen Gestaltungsziel nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung bei der Neuanlage des jeweiligen Grabfeldes getroffen werden. Die für das jeweilige Grabfeld speziellen Gestaltungsrichtlinien werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes dem Nutzungsberechtigten übergeben.
- (2) Für die Rasengrabstätten gelten die hier aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:
Urnenwahlgrabstätten und Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten mit vom Nutzungsberechtigten erworbenen individuellen Grabmal, ohne individuell zu bepflanzende Grabfläche und ohne Einfassung. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
Blumenschmuck (Steckvasen und Blumenschale) darf nur unmittelbar vor dem Grabmal abgestellt werden, eine zu üppige Ausschmückung beeinträchtigt die Pflegearbeiten der Friedhofsverwaltung. Unansehnlicher Blumenschmuck wird vom Nutzungsberechtigten entfernt. Es dürfen keine weiteren Dekorationsgegenstände aufgestellt oder abgelegt werden. Die Gestaltung der Grabfläche mit Kies oder Platten und ähnliches ist nicht erlaubt.
- (3) Für die Urnenwände gelten die hier aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:
Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden sind oberirdische Urnenfächer für 2 Urnen im Freigelände der Friedhöfe. Die Beschriftung der Verschlussplatte wird vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten beauftragt. Gestaltung und Inschrift der Verschlussplatten dürfen nichts enthalten, was gegen Ordnung und Sicherheit verstößt oder der Würde des Ortes entgegensteht.
Blumenschmuck (Steckvasen und Blumenschale) dürfen nur im Kiesstreifen vor den Urnenwänden abgestellt werden. Es dürfen keine weiteren Dekorationsgegenstände abgestellt oder aufgestellt werden. Unansehnlicher Blumenschmuck wird vom Nutzungsberechtigten entfernt. Nach der Urnenbeisetzung wird die Verschlussplatte von der Friedhofsverwaltung angebracht.
- (4) Für die Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium gelten die hier aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:
Es gibt im Kolumbarium Urnenfächer für eine oder zwei Urnen. Alle Urnenfächer werden von der Friedhofsverwaltung mit Verschlussplatten aus Glas versehen. Die Beschriftung der Verschlussplatte mit Gravur wird vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten veranlasst. Die Größe der Schriftfelder auf den Verschlussplatten ist vorgeschrieben. Bei den Urnenfächern für zwei Urnen soll das Schriftfeld mit einer maximalen Größe von 17 cm x 30 cm in der Mitte im unteren Drittel der Verschlussplatte angebracht werden. Bei den Urnenfächern für eine Urne soll das Schriftfeld mit einer maximalen Größe von 15 cm x 17 cm im linken unteren Drittel der Verschlussplatte angebracht werden. Es sind ausschließlich Grautöne für die Farbe der Inschriften zu verwenden.

Gestaltung und Inschrift der Verschlussplatten dürfen nichts enthalten, was gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstößt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Außer der angebrachten Verschlussplatte aus Glas mit Gravur darf kein weiteres Gedenkzeichen oder Dekoration aufgestellt oder angebracht werden.

Ein Anspruch, Grabschmuck im Kolumbarium abzulegen, besteht nicht. Dafür ausgewiesene Flächen befinden sich außerhalb des Gebäudes. Handsträuße dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden und sind regelmäßig zu beraumen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, unansehnlichen Grabschmuck oder widrig abgelegten Blumenschmuck zu entfernen. Die Pflichten der Nutzungsberechtigten bleiben davon unberührt.

In den Räumen des Kolumbariums ist offenes Licht und Rauchen verboten.

In den Urnenfächern ist die Beisetzung von Urnen aus verrottbarem Material nicht gestattet. Es müssen Überurnen verwendet werden, die nicht höher als 30 cm sind und deren Durchmesser maximal 20 cm beträgt.

Nach der Urnenbeisetzung werden die Fächer durch die Friedhofsverwaltung verschlossen. Beigaben in die Urnenfächer sind nicht möglich.

Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhefrist werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung aus den Fächern entnommen und die Asche wird auf den dafür vorgesehenen Friedhofsflächen der Erde übergeben.

VI. Grabmalbestimmungen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen die allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 17, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- | | |
|---------------------------|--------|
| - ab 0,40 bis 1,00 m Höhe | 0,12 m |
| - ab 1,00 bis 1,50 m Höhe | 0,16 m |
| - ab 1,50 m Höhe | 0,18 m |
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung eines Grabmales ist nicht Pflicht. Für Grabmale und Einfassungen sind die Materialien Naturstein, Holz und geschmiedete und gegossene Metalle zulässig. Andere Materialien kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zulassen. Von der Zulassung sind jedoch Grabmale ausgeschlossen, die durch unwürdige oder aufdringliche Gestaltung das allgemeine Empfinden verletzen oder stören und damit auch der Würde des Friedhofes abträglich sind.

§ 21

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist Höhe, Breite und Stärke der Grabmale nach den entsprechenden Vorgaben ausnahmslos zu beachten. Die Nutzungsberechtigten erhalten bei Erwerb des Nutzungsrechtes für das jeweilige Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die geltenden Vorschriften ausgehändigt.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale sollten verstärkt angewendet werden, da sie sich problemlos in das Gesamtfeld einfügen und die Friedhofsräume vorteilhaft beeinflussen.
- (4) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | | | |
|----|----------------------|------------|----------------|
| a) | Erdreihengrabstätten | 80 cm hoch | 45 cm breit |
| b) | Urnenwahlgrabstätten | 70 cm hoch | 45 cm breit |
| c) | einstellige | | |
| | Erdwahlgrabstätten | 0,50 qm | Ansichtsfläche |
| d) | zweistellige | | |
| | Erdwahlgrabstätten | 1,20 qm | Ansichtsfläche |

Die Mindeststärke der Grabmale § 20 Absatz (1) ist einzuhalten.

- (5) Liegende Grabmale sind auf allen Grabstätten bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | | |
|----|----------------------|------------------------|
| a) | Erdreihengrabstätten | 40 x 40 bis 50 x 60 cm |
| b) | Urnenwahlgrabstätten | 40 x 40 bis 50 x 50 cm |
| c) | Erdwahlgrabstätten | 50 x 50 bis 60 x 80 cm |
- (6) Stelen dürfen die vorgegebene Höhe um max. 15 % überschreiten.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann für Mustergrabfelder andere Grabmalbestimmungen festlegen.

§ 22 Genehmigung

- (1) Grabmale dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert, versetzt oder entfernt werden. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 7 genehmigungspflichtig. Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb des Steinmetzhandwerkes errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Der Antrag zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales ist unter Verwendung eines dafür bestimmten Vordrucks vom Nutzungsberechtigten über den beauftragten Steinmetz einzureichen.

Wird beabsichtigt, am Grabmal einen 2D-Code anzubringen, ist dessen Inhalt aufzuzeigen und der Friedhofsverwaltung mit dem Grabmalgenehmigungsantrag vorzulegen. Außerdem muss in diesem Zusammenhang eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass ausschließlich der Nutzungsberechtigte für die Inhalte des 2D-Codes verantwortlich zeichnet.

Den Grabmalgenehmigungsanträgen sind zweifach beizufügen

- | | |
|----|--|
| a) | der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im M 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; |
| b) | Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im M 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. |
- Im Übrigen wird auf die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) verwiesen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im M 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (6) Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale auf einer anderen Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale aus naturlasierten Holztafeln oder provisorische Holzkreuze.
- (8) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb

angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (9) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag auf Verlangen vorzulegen. Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen erfolgt in terminlicher Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung im Einzelfall vor Ort vorzunehmen.

§ 24 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstraße 1, 56727 Mayen, Ausgabe Juli 2012 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten überprüft. Der Termin der Überprüfung wird im Amtsblatt der Stadt Ilmenau und im Internet veröffentlicht.
- (3) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 3 verursacht wird.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Beräumung solcher Grabmale versagen, sie sind dann in Verantwortung der Stadt Ilmenau zu erhalten und zu pflegen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

- (1) **Vor** Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) **Nach** Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen. Ist kein Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter zu erreichen, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 bis 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei der Bepflanzung der Grabstätten sind bodendeckende, insbesondere immergrüne ausdauernde Pflanzen zu bevorzugen. Unzulässig ist die Ganzabdeckung der Grabstätten mit geschlossenen Platten oder Kies. Hecken dürfen nur innerhalb der Grabstättenflächen in entsprechender Größe gepflanzt werden und dürfen benachbarte Flächen nicht beeinträchtigen. Unzulässig für die Anlage von Grabstätten sind das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die Errichtung von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder Bänken, das Einfassen der Grabstätten mit Kunststoff, Glas oder anderen nicht üblichen Materialien.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrab-

stätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Urnengrabstätten sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbestattungen vorgenommen wurden, spätestens sechs Monate danach würdig herzurichten. Ausgenommen ist der Zeitraum der Wintermonate.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an Rasengrabfeldern (und Baumbzw. Naturgräbern). Ist vorgesehen, auf Grabfeldern einheitliche Grundbepflanzung zu verwenden, so wird diese von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ilmenau (Baumschutzsatzung) in der jeweiligen Fassung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und andere Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Pflanzschalen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Friedhof eingebracht werden. Im Interesse der Wiederaufbereitung von organischen Abfällen sind die nicht verrottbaren Abfälle gemäß den vorhandenen Ablagemöglichkeiten zu entsorgen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht entsprechend der Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 Der Verantwortliche bleibt dazu verpflichtet, die anteilige Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Absatz 1, Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die

sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
- (4) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 4 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung/Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Besichtigung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der vorgesehenen Räume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Aufgaben und Befugnisse

Die Friedhofsverwaltung hat darüber zu wachen, dass die Regelungen der Friedhofssatzung eingehalten werden. Sie hat in Wahrnehmung dieser Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

- (1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- (3) Eine Pflicht der Beleuchtung der Wege und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Stadt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. lärmt, spielt oder lagert
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabe-geräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt,
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Hunde an kurzer Leine geführt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) entgegen § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
 - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 und 5 nicht einhält,
 - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 22 Abs. 1 errichtet oder verändert,
 - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
 - j) Grabmale- und bauliche Anlagen entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - k) entgegen § 27 Abs. 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 - l) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 8 verwendet,
 - m) die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 37**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der

1. Stadt Ilmenau vom 28. September 2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 5. Februar 2016
2. Stadt Gehren vom 8. Juni 2017
3. Stadt Langewiesen vom 27. Juli 2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 16. Dezember 2016
4. Gemeinde Stützerbach vom 25. Juli 2006
5. Gemeinde Wolfsberg vom 19. Dezember 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 24. November 2017

und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadt Ilmenau
Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 05. Mai 2023

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau (Friedhofsgebührensatzung)

vom 5. Mai 2023

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 10.11.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtigen Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Bare Auslagen sind zu erstatten, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht angeordnet ist.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - der Antragsteller,
 - wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - wer sich der Stadtverwaltung Ilmenau zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,
 - unterhaltspflichtige Angehörige des Verstorbenen in gerader Linie.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Nutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 4**Gebührenrückerstattung**

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zu sofortiger Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchführung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Gebühren für Grabnutzungsrechte**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer:

Erdreihengrab (25 Jahre) für 1 Erdbestattung	610,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) einfach	660,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) einfach, als Rasengrab	1.255,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) doppelt	1.325,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) doppelt, als Rasengrab	2.250,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4 Urnen	865,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4 Urnen, als Rasengrab	1.295,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2 Urnen	585,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2 Urnen, als Rasengrab	1.155,00 EUR
Urngemeinschaftsanlage (15 Jahre)	440,00 EUR
Urngemeinschaftsanlage mit Namensnennung (15 Jahre)	1.245,00 EUR
Urnenwand (20 Jahre) 2 Urnen	1.510,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 1 Urne	1.895,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 2 Urnen	2.280,00 EUR
eine zusätzliche Urne über erworbenes Recht hinaus	85,00 EUR

Bei Verlängerung der Nutzungsdauer eines Wahlgrabes entsteht eine anteilige Grabnutzungsgebühr. Diese Grabnutzungsgebühr berechnet sich pro Jahr entsprechend der jeweiligen Wahlgrabstättenart, Nutzungszeit und deren Gebühr. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist für ein Jahr oder mehrere Jahre möglich.
- (2) Bestattungsgebühren

Benutzung der Feierhalle in Ilmenau	300,00 EUR
Benutzung der Feierhalle in Gehren	250,00 EUR
Benutzung der Feierhalle in Unterpörlitz/Manebach/Heyda/Gräfinau-Angstedt (Pavillon)	55,00 EUR
Benutzung des Abschiedsraumes (Trauerhalle Ilmenau)	120,00 EUR
Aufbahrung (Trauerhalle Ilmenau)	75,00 EUR
Musikalische Umrahmung	25,00 EUR
Urnenbeisetzung	315,00 EUR
Urnenräger pro Träger	54,00 EUR
Erdbestattung	986,00 EUR
Sargträger pro Träger	62,00 EUR

- | | |
|--|--------------|
| Erdbestattung
(Öffnen und Schließen per Handschachtung) | 1.167,00 EUR |
| Urnenausbettung je Urne | 128,00 EUR |
| Urnenumbettung je Urne | 191,00 EUR |
- (3) Verwaltungsgebühren
Es werden erhoben für:
- | | |
|---|-----------|
| * Grabmalgenehmigung/ Kontrolle | 32,00 EUR |
| * Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof (die Gebühren sind zu Beginn eines Jahres im Voraus zu entrichten; bei Einzelgenehmigung mit der Anmeldung) | |
| - pro Jahr | 75,00 EUR |
| - bei Einzelmeldung | 12,00 EUR |
| - Urnenversand zzgl. tatsächlich anfallender Versandkosten | 37,00 EUR |
- Eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand der Friedhofsverwaltung wird gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilmenau (Gebühren nach Zeitaufwand für alle übrigen Beschäftigten) berechnet, z. B. für:
- Wechsel des Nutzungsberechtigten
 - Grabstellenaufgabe
 - Zweitschrift von Verträgen
 - Ausstellen von Bescheinigungen
- (4) Gebühren für Grabräumung
Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit (§§ 13 und 22 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Bäumen, Sträuchern u. ä. auf den Grabstätten wird die Gebühr nach Zeitaufwand des Friedhofspersonals berechnet: | |
| 1 Arbeitsstunde Friedhofsarbeiter | 37,00 EUR |
| b) Rasenpflege bei vorzeitiger Rückgabe | pro Grabstätte/Jahr 28,00 EUR |

- (5) Die Gebühren für Leistungen, die vorstehend nicht aufgezählt sind, richten sich bzgl. ihrer Höhe nach den Gebühren, die in dieser Gebührensatzung für vergleichbare oder ähnliche Leistungen erhoben werden. Insbesondere sind dabei die Art der Leistungen, der damit verbundene Zeitaufwand und der Umfang der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Verwaltung zu berücksichtigen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der
1. Stadt Ilmenau vom 28. September 2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 5. Februar 2016
 2. Stadt Gehren vom 8. Juni 2017
 3. Stadt Langewiesen vom 22. August 2008 in der Fassung der 2. Änderung vom 16. Dezember 2016
 4. Gemeinde Stützerbach vom 25. Juli 2006
 5. Gemeinde Wolfsberg vom 19. Dezember 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 24. November 2017
- und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften werden damit außer Kraft gesetzt.

Stadt Ilmenau
Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 05. Mai 2023

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Beschlüsse der 44. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 27. März 2023

Außenanlagen Kulturscheune Stützerbach Beschluss-Nr.: 006/44/23/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma **Krumm und Schief, Auestraße 74, 99887 Georgenthal** für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 106.496,71 € den Zuschlag zu erteilen.

Äußere Erschließung Turnhalle Stützerbach Beschluss-Nr.: 007/44/23/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma **Schramm Tiefbau GmbH, In den Langen Lehden 12, 98693 Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt** für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 91.139,84 € den Zuschlag zu erteilen.

Neubau Kindertagesstätte Amtsstr. 3 in Gehren - Vergabe der Gründungs-, Erdbau- und Rohbauarbeiten Beschluss-Nr.: 008/44/23/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma **BEGA BAU GmbH Meiningen, Industriestr. 2, 98617 Meiningen OT Walldorf** für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 949.480,92 € den Zuschlag zu erteilen.

Jahresvertrag 2023 Los 2 Beschluss-Nr.: 009/44/23/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma **Krumm & Schief, Auestraße 74, 99887 Georgenthal** für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 129.193,06 € brutto den Zuschlag zu erteilen.

Jahresvertrag 2023 - Los 3 - Gehwege und Kleinbaustellen Beschluss-Nr.: 010/44/23/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma **Krumm und Schief, Auestraße 74, 99887 Georgenthal** für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 89.045,87 € den Zuschlag zu erteilen.

Stadt Ilmenau, Umgestaltung Amtsgarten - Ladesäulen und Fahrradunterstand Beschluss-Nr.: 011/44/23/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma **GLK, Gewerbegebiet Ost 4, 98693 Ilmenau** für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 161.128,51 € Brutto den Zuschlag zu erteilen.

Vergabe Verschattung, Sonnenschutz Glasfassade Schwimmhalle Beschluss-Nr.: 012/44/23/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma **OLS Gehren GmbH** für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 62.073,59 € (brutto) den Zuschlag zu erteilen.

Vergabe Badestelle Stützerbach, 3.BA, Umfeldgestaltung Beschluss-Nr.: 013/44/23/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma „Schramm Tiefbau GmbH“ für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 114.120,41 Euro (brutto) den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 40. Sitzung des Stadtrates Ilmenau am 20. April 2023

Beschluss der Niederschrift der 39. Sitzung des Stadtrates am 23.03.2023

Beschluss-Nr.: 547/40/23/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Niederschrift der 39. Stadtratssitzung am 23.03.2023.

Historisches Stadtjubiläum

Beschluss-Nr.: 548/40/23/SR

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt, das Ilmenauer Altstadtfest künftig als Anlass zu nutzen, um an für die Stadt Ilmenau bedeutende Jubiläen zu erinnern bzw. Ereignisse aus den aktuellen Zeitgeschehen aufzugreifen und diese angemessen zu würdigen. Dies können belegte Ersterwähnungen der Ortschaft und der Stadt Ilmenau, aber auch bedeutende Anlässe der Stadtentwicklung sein.

Dem durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Ilmenau vom 16.06.2022 (Beschluss-Nummer 458/31/22/SR) gebildeten Festkomitee zur Vorbereitung eines Historischen Stadtjubiläums wird für seine intensive Auseinandersetzung mit geeigneten Festkonzepten Dank ausgesprochen. Das Festkomitee hat mit der Präsentation seiner Konzeptvorschläge den von ihm leistbaren Arbeitsauftrag erfüllt und wird aufgelöst.

Aufhebung kommunales Förderprogramm im OT Langewiesen

Beschluss-Nr.: 549/40/23/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Das kommunale Förderprogramm, in dem sich private Grundstückseigentümer die Sanierung Ihrer Immobilien nach den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Langewiesen“ über die Thüringer Städtebauförderung fördern lassen konnten, wird aufgehoben.

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 85500.634001 - Kommunal Wald, Verkehrssicherung Wald an öffentlichen Flächen

Beschluss-Nr.: 550/40/23/SR

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2023 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	Verkehrssicherung Wald	+ 132.410,00 €
85500.634001.999	an öffentl. Flächen	

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen sowie Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle	Verkaufserlöse	
85500.130019.999	19 % Umsatzsteuer	+ 22.177,00 €
85500.171000.999	Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	+ 31.361,48 €
85500.210000.999	Gewinnanteile von wirtschaftl. Unternehmen und Beteiligungen	+ 25.000,00 €
58000.634110.999	Datenaufnahme für Baumkataster	- 15.000,00 €
69000.634000.999	Verkehrssicherung Baumbestand an Gewässern 2. Ordnung	- 20.000,00 €
75100.518100.999	Gestaltung und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	- 5.000,00 €
85500.634000.999	Vergütung an Dritte für Holzeinschlag, Aufforstung u. ä.	- 13.871,52 €

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle (67500.634600.999) - Winterdienst - Vergütungen an Unternehmen für Leistungen Straßenwinterdienst

Beschluss-Nr.: 551/40/23/SR

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2023 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	Winterdienst - Vergütungen an Unternehmen für Leistungen Straßenwinterdienst	+77.000,00 €
67500.634600.999		

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen sowie Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-20.000,00 €
67500.510000.999		
67500.507000.999	Unterhaltung Buswartehallen	-3.000,00 €
77100.531400.999	Miete für Arbeitsgeräte und -maschinen	-2.000,00 €
56300.514000.999	Laufender Unterhalt von Sportanlagen	-2.000,00 €
91000.310000.999	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	+50.000,00 €
91000.300000.999	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	-50.000,00 €
91000.860000.999	Zuführung zum Vermögenshaushalt	-50.000,00 €

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle (63000.848700.172) - Brücke Wohlrose Gehren - Zinsen für zurückzuzahlende Zuweisungen

Beschluss-Nr.: 552/40/23/SR

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2023 wird die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	Brücke Wohlrose Gehren - Zinsen für zurückzuzahlende Zuweisungen	+3.266,56 €
63000.848700.172		

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen sowie Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle	Zuführung zum Vermögenshaushalt	-3.266,56 €
91000.860000.999		
91000.300000.999	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	-3.266,56 €
63000.950300.223	Straßenausbaukonzept Gehren	-3.266,56 €

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle (57000.678000.999) - Bäderbetrieb - Kostenanteil Stadt Wertgutscheine rabattiert

Beschluss-Nr.: 553/40/23/SR

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2023 wird die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	Bäderbetrieb - Kostenanteil Stadt Wertgutscheine rabattiert	+8.000,00 €
57000.678000.999		

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen sowie Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle	Zuführung zum	
91000.860000.999	Vermögenshaushalt	-8.000,00 €
91000.300000.999	Zuführung vom	
	Verwaltungshaushalt	-8.000,00 €
57001.969100.005	Freibad Hammergrund	
	Ersatzneubau Holzbrücke	-8.000,00 €

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 56200.535300.999 - Eishalle - Leasing für Fahrzeuge
Beschluss-Nr.: 554/40/23/SR

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2023 wird die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	Eishalle -	
56200.535300.999	Leasing für Fahrzeuge	+19.800,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle	Eishalle - Laufender Unter-	
56200.514000.999	halt von Sportanlagen	-19.800,00 €

Verkauf - Flurstück 1461/22, Flur 10, Gemarkung Unterpörlitz
Beschluss-Nr.: 555/40/23/SR

Informationen aus dem Ortsteil Stadt Langwiesen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Antennengemeinschaft Langwiesen

am 05.06.2023 um 19:00 Uhr
im Bürgerhaus der Stadt Ilmenau OT Langwiesen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Verlesung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung
5. Berichterstattung der Arbeit des abgelaufenen Jahres
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Diskussion
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022
10. Arbeitsplan 2023
11. Beitragsordnung 2024
12. Diskussion
13. Beschluss des Arbeitsplanes für 2023
14. Beschluss der Beitragsordnung 2024
15. Erläuterung zur Änderung der Satzung
16. Beschlussfassung zur Satzungsänderung
17. Erläuterung des Rechnungsprüfungsberichtes des Steuerprüfers für 2022
18. Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsberichtes für 2022
19. Verschiedenes
20. Schlusswort

Vorschläge und Anträge der Mitglieder sind bis 29.05.2023 beim Vorstand abzugeben.

W. Mittelbach
 Vorsitzender

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Feststellung der nach der Satzung ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
4. Bericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2022/2023
5. Kassenbericht
6. Bericht der Rechnungsprüfer über das Jahr 2022/2023
7. Diskussion zu den Berichten
8. Entlastung des Jagdvorstandes für 2022/2023
9. Vorstellung und Beschluss über den Arbeitsplan 2023
10. Vorstellung und Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
11. Verschiedenes, Anfragen

Um pünktliche Anwesenheit wird gebeten.

Horst Brandt
 Vorsteher der Jagdgenossenschaft Langwiesen-Oehrenstock

BLUTSPENDE

Langwiesen, Bürgerhaus
Freitag | 19.05. | 16:00-19:00 UHR
Obermühle 8a



scan
me

**Termine Mobile Blutspende +
 Öffnungszeiten Spendezentren**
www.blutspendesuhl.de
 Facebook/blutspende123
 Instagram/blutspendesuhl



blutspendesuhl.de

facebook Instagram Twitter LinkedIn YouTube

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH · Albert-Schweitzer-Straße 15 · 98527 SUHL

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen 2023

Der Vorstand lädt alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Langwiesen-Oehrenstock zu der

am Mittwoch, den 07.06.2023, um 18:00 Uhr

stattfindenden nichtöffentlichen Versammlung in den Ratssaal des Rathauses der Stadt Langwiesen recht herzlich ein.

Nach § 9, Absatz 1 Bundesjagdgesetz ist derjenige Jagdgenosse, der Eigentümer von bejagdbaren Feld- und Waldflächen ist und diese zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Informationen aus dem Ortsteil Stadt Gehren

Jagdgenossenschaft Gehren

An alle Grundstückseigentümer von uneingefriedeten Grundstücken

Am Donnerstag, dem **1. Juni 2023** wird um **18.00 Uhr** zu einer nichtöffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gehren im **Gasthaus „Zum Steinbruch“** eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von nichteingefriedeten d.h. bejagdbaren Grundstücken gemäß § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz. Voraussetzung zur Ausübung des Stimmrechtes ist die Eintragung ins Jagdkataster bzw. die Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs. Die Möglichkeit der Vertretung von im Jagdkataster eingetragenen Mitgliedern durch ein anderes Mitglied der Jagdgenossenschaft besteht durch schriftliche Vollmacht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf max. drei Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Bericht der Vorsitzenden zum Jagdjahr 2022/2023
3. Vorlage der Jahresrechnung 2022/2023
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages 2022/2023
7. Bericht des Pächter
8. Sonstiges

In der Hoffnung auf zahlreiches Erscheinen bei bester Gesundheit

Beate Misch

Jagdvorsteherin

Informationen aus dem Ortsteil Gräfinau-Angstedt

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Gräfinau-Angstedt

Am **Freitag, dem 9. Juni 2023** findet um **18:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Gräfinau-Angstedt, Marktplatz 9 im Versammlungsraum, die Vollversammlung des Gemeinschaftsjagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Gräfinau-Angstedt als nichtöffentliche Sitzung statt.

Der **Einlass zur Vollversammlung beginnt 17:30 Uhr**. Wir bitten unsere Jagdgenossen **bis 17:55 Uhr** zu erscheinen, mit Beginn der Versammlung kann bei einer verspäteten Teilnahme keine Berücksichtigung zur Abstimmung erfolgen.

Nach § 9 (1) BJG ist nur derjenige Jagdgenosse, der Eigentümer von bejagbaren Feld- und Waldflächen ist und diese zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Berechtigt zur Stimmabgabe in der Vollversammlung ist jedoch nur derjenige, der in der Vollversammlung den Eigentumsnachweis mit einem aktuellen Grundbuchauszug in Übereinstimmung mit dem Jagdkataster belegen kann. Eigentümer können sich auch durch Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmachten sind zur Versammlung vorzulegen.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellen der nach Satzung ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung und des Schriftführers
4. Bericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2022/2023
5. Bericht der Schatzmeisterin
6. Aussprache zu den Berichten
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023
9. Bericht der Pächtergemeinschaft mit Erläuterung zum Abschussplan
10. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinerlöses der Jagdpachteinnahmen aus dem Jagdjahr 2022/2023
11. Aussprachen, Anfragen, Mitteilungen, Sonstiges

Torsten Löhn

Jagdvorsteher

BLUTSPENDE

Gehren, Grundschule

Donnerstag | 25.05. | 15:30-18:30 UHR

Zum Haideteich



SCAN ME

Termine Mobile Blutspende +
Öffnungszeiten Spendezentren

www.blutspendesuhl.de

Facebook/blutspende123

Instagram/blutspendesuhl

blutspendesuhl.de

facebook Instagram Twitter LinkedIn YouTube

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH · Albert-Schweitzer-Straße 15 · 98527 SUHL

Der Vorstand der Gemeinschaft der 33er Güter Gräfinau-Angstedt informiert

Sehr geehrte Mitglieder,
unsere nächste **Mitgliederversammlung** findet am **Freitag, dem 12. Mai 2023, beginnend um 18:30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Gräfinau-Angstedt statt.

Dazu werden Sie herzlich eingeladen.
Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandsvorsitzenden für 2022 und Vorstellung der Vorhaben für 2023
3. Bericht des Kassen- und Rechnungsführers
4. Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
5. Diskussion zu den Berichten
6. Abstimmung über den Wirtschaftsplan 2023
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassen- und Rechnungsführers

Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung geschlossen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile lt. Satzung gemäß § 8 Abs. 3 beschlussfähig.

Nach dem offiziellen Teil gibt es Getränke und Bratwürste.

K. Oßmann

Vorstandsvorsitzender

Interessenten für Brennholz melden sich bei Herrn Helmut Risch.

Informationen aus dem Ortsteil Möhrenbach

Jagdgenossenschaft Möhrenbach

Bekanntmachung



In der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Möhrenbach am 14.04.2023 wurde zum Reinertrag folgender Beschluss gefasst:

Der Reinertrag aus dem Pachtjahr 2022/2023 wird an die Jagdgenossen nicht ausgeschüttet, sondern den Rücklagen zugeführt.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BfG nicht berührt. Der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung erlischt, falls er nicht innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung dieses Beschlusses schriftlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit der zur Auszahlung erforderlichen Angaben und Unterlagen geltend gemacht wird.

Saupe

Vorsteher der Jagdgenossenschaft Möhrenbach

Informationen aus dem Ortsteil Pennewitz

Jagdgenossenschaft Pennewitz

An alle Grundstückseigentümer von uneingefriedeten Grundstücken

Am Freitag, dem **26. Mai 2023** wird um **18:00 Uhr** zu einer nicht-öffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pennewitz ins **Eiscafé Voigt** eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von nicht-eingefriedeten d.h. bejagdbaren Grundstücken gemäß § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz. Voraussetzung zur Ausübung des Stimmrechtes ist die Eintragung ins Jagdkataster bzw. die Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs. Die Möglichkeit der Vertretung von im Jagdkataster eingetragenen Mitgliedern durch ein anderes Mitglied der Jagdgenossenschaft besteht durch schriftliche Vollmacht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf max. drei Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Bericht der Vorsitzenden zum Jagdjahr 2022/23
3. Vorlage der Jahresrechnung 2022/23
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages 2022/2023
7. Bericht des Pächters
8. Sonstiges

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung lädt die Jagdgenossenschaft zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

In der Hoffnung auf zahlreiches Erscheinen bei bester Gesundheit

Beate Misch

Jagdvorsteherin

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren von Pennewitz,

auf vielfachen Wunsch hat sich ein neuer Seniorenclub in Pennewitz gegründet. Die neuen ehrenamtlichen Organisatoren und Helfer der künftigen Seniorentreffen sind vordergründig:

Frau Petra Möller

Frau Sigrid Taubmann

Frau Elke Krannich

Angedacht ist ein gemütliches Beisammensein, das jeden letzten Mittwoch im Monat stattfinden soll, außer im Dezember, wenn die jährliche Weihnachtsfeier stattfindet.

Zu diesen Seniorentreffen sind alle Seniorinnen und Senioren von Pennewitz, die eine Rente beziehen, recht herzlich eingeladen.

Speisen und Getränke (Kaffee und Kuchen u.a. Getränke) werden entsprechend der Teilnahmebeteiligung organisiert und können käuflich erworben werden.

Einlass ist 14:30 Uhr in den Räumlichkeiten der Gemeinde, Pennewitzer Hauptstraße 5, Sitzungszimmer. Ende sollte gegen 17.30 Uhr sein.

Das erste Treffen ist für Mittwoch, den 31.05.2023 angesetzt. Genauere Informationen erfolgen per Infozettel.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Organisatoren

Informationen aus dem Ortsteil Oehrenstock

Der Ortsteilrat Oehrenstock trifft sich zu seinen nächsten öffentlichen Sitzungen am 8. Mai, 5. Juni und 3. Juli 2023. Beginn ist jeweils 19:00 Uhr im Haus des Gastes in Oehrenstock.

Wolfram Lortsch

Ortsteilbürgermeister Oehrenstock

Informationen aus dem Ortsteil Stützerbach

Dem Bürgerbus ein paar Schritte näher

Am 19. April 2023 lud die AG Bürgerbus die Bürgerinnen und Bürger ein, die bei der Umfrage zum Thema Bürgerbus im vergangenen Herbst ihre Mitwirkungsbereitschaft an der Umsetzung des Vorhabens signalisiert haben. Der Einladung folgten 24 engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Stützerbach, Manebach und Frauenwald, einzelne weitere waren entschuldigt. Die AG Bürgerbus freute sich über die hohe Resonanz und fand sich ein weiteres Mal darin bestärkt, dass die ursprünglich vage Idee eines Bürgerbusses bis spätestens 2025 in die Realität umgesetzt werden kann.

Beim nächsten Treffen, am 24. Mai 2023 um 18 Uhr, wird sich die AG mit den interessierten Mitstreiterinnen und Mitstreitern intensiv mit der noch vor dem Sommer angestrebten Vereinsgründung beschäftigen. Dieser Schritt ist notwendig, um ein verlässlicher Partner für die Stadt Ilmenau zu sein, die das Vorhaben nach ihren Möglichkeiten unterstützt. Um die Kooperation zwischen Stadt und der Bürgerschaft zu sprechen, treffen sich am 10. Mai Vertreterinnen und Vertreter der AG Bürgerbus mit Bürgermeisterin Beate Misch und dem Ortsteilbeauftragten Michael Geiß.

Eine weitere erfreuliche Nachricht ist die Zusage für eine finanzielle Unterstützung der Vorbereitungsarbeiten über eine LEADER-Förderung. Der durch die Stadt gestellte Förderantrag wurde durch den Vorstand der LEADER RAG Gotha - Ilm-Kreis - Erfurt positiv beschieden, sodass im Sommer gemeinsam mit professioneller Unterstützung ein tragfähiges Finanzierungs- und Betreiberkonzept für den Bus „gestrickt“ werden kann.



Dass das Vorhaben Bürgerbus nicht nur Arbeit ist, sondern auch Spaß macht und Menschen aus allen drei beteiligten Ortsteilen des Ilmenauer Südens verbindet, zeigt dieses Bild. Links die Mitinitiatorin des Projekts und Sprecherin der AG Bürgerbus, Claudia Hahn.

Unter dem Motto „Bürger fahren Bürger“ soll der Bürgerbus zukünftig einen wichtigen Beitrag dazu leisten, mobilitätseingeschränkte Personen in der Region zu unterstützen, ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, die Dorfgemeinschaft zu stärken und das Leben im ländlichen Raum attraktiv zu machen.

Die AG Bürgerbus freut sich über alle, die sich in die weiteren Vorbereitungsarbeiten und die zukünftige Vereinsarbeit einbringen möchten und lädt zur aktiven Mitwirkung ein. Es werden nicht nur zukünftig Fahrerinnen und Fahrer gesucht, sondern auch Menschen, die gern Öffentlichkeitsarbeit machen, Erfahrungen bei der Sponsorensuche haben, Organisationstalent haben oder sich in die Vorstandsarbeit einbringen möchten.

Interessierte wenden sich bitte an Claudia Hahn, Sprecherin der AG Bürgerbus, (Zahnarztpraxis Stützerbach, Tel. 036784-50274) oder an ihren Ortsteilbürgermeister. Alle stehen für Auskünfte gern bereit und informieren Sie über die nächsten Treffen und Möglichkeiten, sich aktiv einzubringen.



24 Bürgerinnen und Bürger, die sich aktiv an dem Bürgerbusvorhaben beteiligten möchten, trafen sich am 19. April im Haus des Gastes in Stützerbach. Nach einem Rückblick auf das bislang Geschaffte wurde über die nächsten Schritte beraten.



Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort...



Empfehlungen der Neuerscheinungen in der Bibliothek

Romane

„In blaukalter Tiefe“ Kristina Hauff

Ein Segeltörn ins Ungewisse - ein spannender psychologischer Ausflug in die wildromantischen schwedischen Schären

„Der heutige Tag - Ein Stundenbuch der Liebe“ Helga Schubert

Ein Buch vom gemeinsamen Altwerden, von Fürsorge und vom Trost, der in den kleinen Dingen steckt

„Anatomy - eine Liebesgeschichte“ Dana Schwartz

Eine Stadt, infiziert mit Geheimnissen. Und eine junge Frau, die sie seziert (Thalia.de)

„Feinde“ John Grisham

Sie wachsen auf als beste Freunde - und werden zu Todfeinden. Ein gemeinsamer Kampf gegen das organisierte Verbrechen, ein großer Showdown vor Gericht (amazon.de)

„Lass das mal den Opa machen - der Offline-Opa wechselt Windeln“ Günter Habicht

Günter Habicht wird Opa - und weiß alles besser! Freuen Sie sich auf seine Abenteuer mit Kinderwagen, Rassel und Wickeltasche (amazon.de)

DVDs

„Over & Out“

„In einem Land, das es nicht mehr gibt“

„Everything everywhere all at once“

„Babylon - Rausch der Ekstase“

„Black Panther: Wakanda Forever“

„Whitney Houston: I wanna dance with somebody“

„Der Nachname“

Hörbücher

„Frankie“ Jochen Gutsch und Maxim Leo

„Der Morgen“ Marc Raabe

„Die spürst du nicht“ Daniel Glattauer

Kontakt/Information

Stadtbibliothek Ilmenau

Bahnhofstraße 7

Telefon: 600420 | Fax: 4629733

E-Mail: bibliothek@ilmenau.de

www.ilmenau.de/bibliothek

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Fr.: 13:00 - 18:00 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 10:00 - 15:00 Uhr

Urlaubsplaner 2023

Mit unserer neuen Reiseliteratur kein Problem!

Bei uns finden sie zahlreiche neue aktuelle Reiseführer zu verschiedenen Ländern und Orten.

Gern können Sie sich in unserem Onlinekatalog schon einmal unseren Bestand an Reiseliteratur anschauen.



Veranstaltungen 2023

Neu! Lesung

18.09.2023 - 19:30 Uhr - Parkcafé in der Festhalle Ilmenau - 15 €

Nadja Beinert - Beinert Schwestern - „Marilyn und die Sterne von Hollywood“

Wie aus Norma Jeane Baker die Ikone Marilyn Monroe wurde Los Angeles, 1942: Normas Kindheit ist einsam, ihr Zufluchtsort das Kino, wo die Hollywood-Schauspielerinnen so viel selbstbewusster sind als sie. Mit ihrer arrangierten Ehe muss sie den Traum, selbst ein Star zu werden, aufgeben. Dennoch wird Jim ihre erste Liebe und erweckt ihre Sinnlichkeit. Dann will ein Fotograf sie als Fotomodell berühmt machen. Vor der Kamera sprüht Norma vor Lebendigkeit, alle Selbstzweifel sind vergessen. Und plötzlich weiß sie: Sie will ins Rampenlicht, nur das macht sie glücklich. Doch zuerst muss sie sich von den pruden Regeln ihrer Zeit emanzipieren, um die zu werden, die sie bis heute ist: Marilyn Monroe, die größte Ikone der Filmgeschichte.



„Während der Recherche von Normas trauriger Kindheit, ihrer bewegenden Ju-

gend und der ersten Ehejahre waren wir verblüfft, wie wenig die junge Frau zunächst mit der bekannten Ikone gemeinsam hatte. Darüber wollten wir unbedingt schreiben - unsere Leser an dieser emotionalen Entwicklungsgeschichte teilhaben lassen“, so die Autorinnen.

Lesung - True Crime

20.11.2023 - 19:30 Uhr - Parkcafé in der Festhalle Ilmenau - 15€

Axel Petermann liest aus „Im Auftrag der Toten“

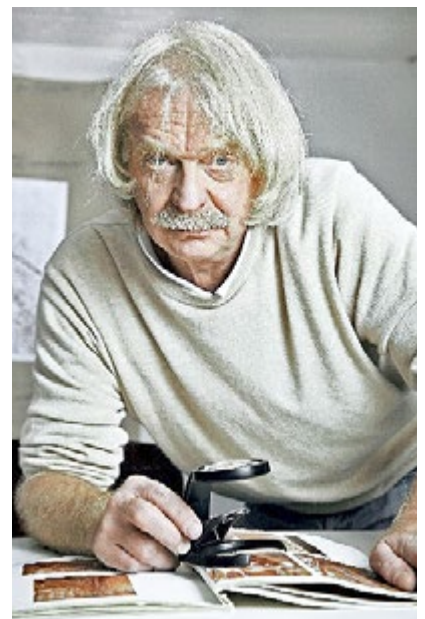


Foto: Stefan Kuntner

Ein Mann wird wegen Mordes an seiner reichen Tante zu lebenslanger Haft verurteilt - doch die Ermittlungsunterlagen offenbaren haarsträubende Widersprüche.

Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort...

Der Tod einer lebensfrohen Frau wird als Selbstmord deklariert, obwohl belastende Indizien auf den gewalttätigen Ex-Freund hinweisen. Den Mord an zwei jungen Mädchen legt die Schweizer Polizei vorschnell zu den Akten, weil die nötigen Beweise fehlen... Axel Petermann zeigt anhand seiner neuesten Fälle, warum gängige Ermittlungsmethoden häufig versagen. Als Außenstehender kann er unabhängig ermitteln und trägt mit der „operativen Fallanalyse“, dem Profiling, maßgeblich dazu bei, die komplexen Verbrechen aufzuklären. Fesselnd und detailreich schildert er hier jeden einzelnen seiner Arbeitsschritte - wir sind bei der Wahrheitsfindung hautnah dabei.

Comedy-Programm

29.11.2023 - 19:30 Uhr - Parkcafé in der Festhalle Ilmenau - 15€

Tatjana Meissner „Ich komme zweimal“

Foto: Robert Lehmann



Wenn die Kabarettistin Tatjana Meissner kommt, dann auch diesmal mit intelligentem Humor, frivolen Anspielungen, weiblichem Charme, amüsanten aber scharfsinnigen Texten und geistreicher Zweideutigkeit. In ihrer neuen Show geht die unterhaltsame Küchenpsychologin der Frage nach, ob zum Kommen nicht immer mindestens zwei gehören, warum die Schweden nicht mehr zum Kommen kommen und was Gorbatschow mit dem Zuspätkommen gemeint haben könnte.

Freuen Sie sich auf die neue Comedyshow und wenn Sie Lust haben, kommen Sie doch zwei Mal!

Tickets für alle Lesungen gibt es in der Ilmenau-Information und online im Ticketshop Thüringen

30 Jahre MICHAEL BACH TAGE Gehren 13. bis 17. Mai 2023

Schirmherrin Landtagspräsidentin Birgit Pommer

Eröffnungskonzert

Samstag, 13. Mai 2023, 19.00 Uhr

Stadtkirche St. Michael

Gospelrock Chor und Band

Vorverkauf 12€ Abendkasse 14€

Musikalischer Festgottesdienst

Mit anschließender Gedenkfeier am Michael-Bach-Denkmal

Sonntag, 14. Mai 2023, 9.30 Uhr

Stadtkirche St. Michael

Posaunenchor Ilmenau/Königsee

Orgel: Frau Silvester

Predigt: Herr Pfarrer Schubert

Konzertabend

Dienstag, 16. Mai 2023, 19.00 Uhr

Stadtkirche St. Michael

BioTon

Vorverkauf 12€ Abendkasse 14€

Weinabend

Mittwoch, 17. Mai 2023, 20.00 Uhr

Rathaussaal Gehren

Kabarett Fettnäpfchen

Vorverkauf 16€ Abendkasse 18€

Vorverkaufsstellen:

Holiday Reisen Tscherneck,
Untere Marktstraße 20
Kosmetikeck Hartung,
Badergasse 7
Ilmenau Information



Geburtstage ab dem 90. Lebensjahr und Jubiläen ab dem 60. Ehejahr

Die Stadt Ilmenau gratulierte herzlich ...

zum 90. Geburtstag

Frau Renate Riemann
Frau Charlotte Lips
Frau Helga Schlundt
Herrn Arkadij Fiterer
Herr Rolf Steckel

zum 91. Geburtstag

Frau Irmtraud Heinz
Frau Marianne Hoffmeyer-Zlotnik
Frau Gerda Worlitzsch

zum 92. Geburtstag

Herrn Egon Kriese
Frau Gunda Hoffmann
Herrn Otto Bawolski
Frau Waltraud Roßner
Herrn Friedrich Aurich

zum 93. Geburtstag

Frau Else Hillemann
Herrn Siegfried Schmidt
Herrn Fritz Kerntopf

zum 94. Geburtstag

Herrn Julius Endler
Frau Christa Buerschaper

zum 95. Geburtstag

Frau Brigitte Borgwardt
Frau Frieda Sperlich

zum 96. Geburtstag

Frau Helga Rauscher
Frau Ilse Kirsten
Frau Selma Walz
Frau Helene Jakob

zum 97. Geburtstag

Frau Charlotte Pabst
Frau Adelheid Taube

zum 98. Geburtstag

Frau Ursula Rohde
Frau Brigitta Teufel

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Frauenwald gratulierten herzlich ...

zum 95. Geburtstag

Frau Emilie Hergert

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Gehren gratulierten herzlich ...

zum 90. Geburtstag

Frau Anita Hesse
Frau Sonja Gütter

zum 96. Geburtstag

Frau Ruth Krauß

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Gräfinau-Angstedt gratulierten herzlich ...

zum 90. Geburtstag

Frau Hilde Jansen

zum 92. Geburtstag

Frau Sigrid Rentsch

zum 101. Geburtstag

Frau Waltraud Gebser

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Jesuborn gratulierten herzlich ...

zum 90. Geburtstag

Herrn Harry Möller

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Langewiesen gratulierten herzlich ...

zum 90. Geburtstag

Herrn Rolf Steckel

zum 91. Geburtstag

Frau Hildegard Wotjak

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Oehrenstock gratulierten herzlich ...

zum 90. Geburtstag

Herrn Lothar Seeber

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Stützerbach gratulierten herzlich ...

zum 91. Geburtstag

Frau Käthe Katzki

zum 92. Geburtstag

Frau Hannelore Störmer

zum 95. Geburtstag

Frau Marie Folgert



Ihre Diamantene Hochzeit feierten Hanna und Jochen Specht aus Gräfinau-Angstedt.



Ihre Diamantene Hochzeit feierten Johanna und Wolfgang Sommer aus Gräfinau-Angstedt.

Blaskapelle Oehrenstock



27. Mai

19:00 Uhr Festkommers
anschließend Tanz



28. Mai

09:30 Uhr Pfingstanblasen Blaskapelle Oehrenstock
ab **11:00 Uhr** Freundschafts- Musizieren der Gastkapellen

Am 30. Mai 2023 tanzt in Gräfinau-Angstedt die Orgel

Die Orgel tanzt - Walzer, Tango, Boogie und Co.

Ein humorvolles Orgelkonzert mit 4 Händen und 4 Füßen, bei dem die Pfeifen tanzen am Dienstag, dem 30. Mai 2023 um 19:30 Uhr in der Ev.-Luth. Kirche St. Maria Gräfinau-Angstedt

mit Video-Übertragung der Orgelspielanlage auf eine Leinwand

Orgel-Duo Iris und Carsten Lenz

Originale Tanzmusik für Orgel von 1500 bis heute

Eintritt frei (Kollekte erbeten)

www.lenz-musik.de

„Die Orgel tanzt - Walzer, Tango, Boogie und Co.“. Ein humorvolles Orgelkonzert, bei dem die Pfeifen tanzen, kann man am Dienstag, dem 30. Mai um 19.30 Uhr in der Ev.-Luth. Kirche St. Maria Gräfinau-Angstedt erleben. An diesem Abend ist die bedeutende Schulze-Orgel (erbaut 1831) erstmals in einem beschwingten und humorvollen Konzert mit 4 Händen und 4 Füßen sowie gleichzeitiger Video-Übertragung der Orgel-Spielanlage auf eine große Leinwand im Kirchenraum zu sehen und zu hören.

Die Besucher erwartet originale Tanzmusik für Pfeifenorgel von 1500 bis heute. Bereits in der Frühzeit der Orgelmusik wurden neben geistlichen Kompositionen auch Tänze für Orgel komponiert. Schon in den ersten Orgel-Notenbüchern im 14. Jahrhundert sind erste Orgel-Tänze überliefert. Auch in Klöstern der Barockzeit entstand Orgel-Tanzmusik oder im 19. Jahrhundert in der Schweiz die berühmten Toggenburger Hausorgeltänze. Heute wird diese Tradition mit viele neuen Orgelstücken im Swing- und Jazz-Stil fortgesetzt. Die Konzertbesucher erwarten Tänze, Märsche, Walzer, Tango, Polka, Ländler, Swing, Blues, Cha Cha Cha, Boogie und Co. von Elias Nikolaus Ammerbach, Giovanni Morandi, Elsbeth Forrer, Thomas P. Westendorf, Julien Bret, Robin Dinda, Carsten Lenz u. a.

Iris und Carsten Lenz sind Organisten an der großen und bedeutenden Skinner-Orgel der Saalkirche in Ingelheim am Rhein. Dort haben sie gerade seit der Corona-Zeit einige vielbeachtete evangelische ZDF-Fernsehgottesdienste musikalisch gestaltet.

Mit ihren vierhändigen Konzertprogrammen haben sie bisher zahlreiche Konzerte in vielen Ländern Europas und in den USA gespielt. Zusätzlich haben sie rund 30 CD-Einspielungen und 3 Video-DVDs vorgelegt sowie bei weiteren Radio- und TV-Produktionen mitgewirkt.

Die Musiker ergänzen: „Die Schulze-Orgel in Gräfinau-Angstedt hat ein recht frisches Klangbild. Damit eignet sie sich besonders gut für unser Konzertprogramm mit fröhlichen und beschwingten Orgel-Tänzen. Ca. 10 Minuten vor Konzertbeginn machen wir als kleines Vorprogramm noch eine kurze Orgel-Vorführung, bei der die Besucher Einblicke in die Funktionsweise und Klangmöglichkeiten der Orgel bekommen.“

Der Eintritt ist frei (Kollekte am Ausgang). Konzertdauer: ca. 1 Stunde. Infos zu den Ausführenden und Demo-Video: www.lenz-musik.de. Vorschau: ein weiteres Konzert mit dem Orgel-Duo Lenz in der Region findet am Sonntag, dem 10. September um 17 Uhr in den Liebfrauenkirche Langewiesen statt: „Eine kleine Nachtmusik - Mozart für Orgel vierhändig“.



Großes Pfingstwanderfest in Gräfinau-Angstedt

Samstag 27. Mai 2023:

16:00 bis Mehrzweckhalle Gräfinau-Angstedt, Start zur
18:00 Uhr Nachmittagswanderung über 5 und 10 km
19:30 Uhr Zielschluss
ab 19:00 Uhr Stimmungsmusik und Tanz mit den „Ansbachtalern“ in der „Mehrzweckhalle Georg Juchheim“ in Gräfinau-Angstedt bei freiem Eintritt,

Sonntag 28. Mai 2023:

06:00 bis „Mehrzweckhalle Georg Juchheim“ Gräfinau-
08:00 Uhr Angstedt, Start zur 42 km - Wanderung über
Königsee-Horba-Oberschöbling-Barigauer
Turm zurück nach Gräfinau-Angstedt
06:00 bis „Mehrzweckhalle Georg Juchheim“ in Gräfi-
13:00 Uhr nau-Angstedt

Start zur Wanderung über 5, 10 und 20 km
über Königsee-Dörnfeld/Heide-Pennewitz zu-
rück nach Gräfinau-Angstedt
17:00 Uhr Zielschluss

Für preiswerte Verpflegung/Getränke im Start/Zielbereich sowie auf den Wanderstrecken ist gesorgt.

Information: Wanderfreunde Gräfinau-Angstedt e.V.
Harald Steinke,
Weidenberg 21,
OT Gräfinau-Angstedt, 98693 Ilmenau
0171-4942479
tommy-graefinau-angstedt@t-online.de
www.dvv-wandern.de und
http://thueringenmarathon.blogspot.com

Sonderausstellung zur Kinotechnik im GoetheStadtMuseum Ilmenau bis Ende Oktober 2023

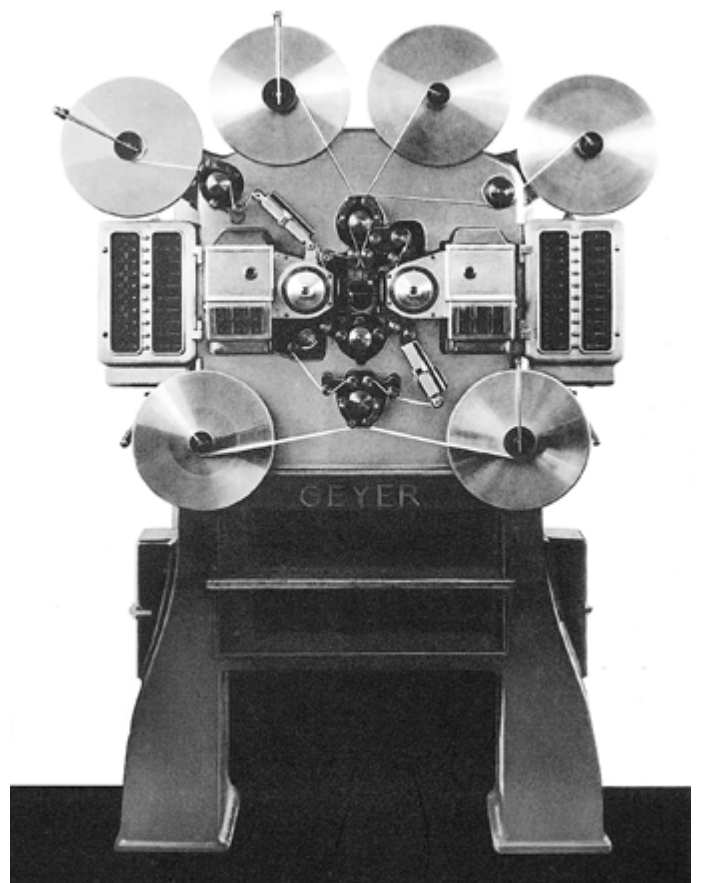
Seit dem 29. April 2023 ist im Ilmenauer GoetheStadtMuseum eine neue Sonderausstellung mit Seltenheitswert zu sehen: „Karl August Geyer - Pionier der Kinotechnik“, lautet der Titel der Exposition, die dem bedeutenden Elektrotechniker, Erfinder, Konstrukteur und Firmenleiter Karl August Geyer gewidmet ist, der 1880 in Ilmenau geboren wurde. Als einer der ersten Studenten des Ilmenauer Technikums machte er sich zunächst um die Weiterentwicklung von Glühlampen in der Firma Siemens & Halske verdient. Als technischer Leiter der Deutschen Mutoskop- und Biograph GmbH kam er in Berlin ab 1906 mit Film- und Kinotechnik in Berührung.

Dort erkannte Karl August Geyer die Chancen der noch jungen Filmindustrie. Sein Hauptverdienst besteht darin, dass er eine Trennung zwischen der künstlerischen und technischen Seite des Films vornahm. Er entwickelte effiziente Perforier-, Kopier- und Entwicklungsmaschinen. Am 1. Juli 1911 gründete Karl August Geyer gemeinsam mit Paul Tesch das erste deutsche Kopierwerk für Filme, die Kino-Kopier-Gesellschaft m.b.H. In den folgenden Jahren entwickelte sich daraus das größte Filmkopierwerk Deutschlands mit eigenem Apparatebau, heute noch bekannt unter dem Begriff „Geyer-Werke“.

In Kooperation mit einigen Nachfahren und der Deutschen Kinemathek in Berlin wird das spannende Thema anhand wertvoller Exponate, darunter historische Filmapparate und zahlreiche Fotos, aber auch mit Hilfe von Filmausschnitten verschiedener Epochen und Zeitzeugenberichten von Mitarbeitern der Geyer-Werke an Medienstationen umfänglich illustriert. Die Ausstellung wird bis zum 29. Oktober 2023 im GoetheStadtMuseum Ilmenau zu sehen sein. Mehrere Filmvorführungen im Parkcafé der Ilmenauer Festhalle begleiten das Projekt.

Nach der feierlichen Eröffnung der Ausstellung steht am **2. Juni 2023 um 18:00 Uhr** die Kinotechnik der 1920er Jahre im Fokus. Im Dokumentarfilm „Die kleinen Kleberinnen“ berichten Frauen der ersten technischen Filmgeneration über ihre Arbeit als Filmkleberinnen. Der Kurzfilm „Die VERA-Filmwerke AG in Hamburg“ gibt einen Blick hinter die Kulissen eines Filmstudios der Frühzeit, als Filmbearbeitung noch „echte Handarbeit“ war. Dagegen zeigt der Imagefilm der „Aktiengesellschaft für Filmfabrikation“ (AFIFA) - eine Tochtergesellschaft der UFA - bereits die halbautomatisierte maschinelle Filmbearbeitung.

Für diesen Abend gibt es noch ein begrenztes Kontingent Eintrittskarten, die im Ticketshop Thüringen oder in der Ilmenau-Information erhältlich sind. Sie können als Einzelticket für 12,00 € bzw. ermäßigt für 8,00 € jeweils pro Termin oder als Kombiticket für alle vier Termine für 40,00 € bzw. ermäßigt für 30,00 € erworben werden.



ISWI 2023 - Internationale Studierendenwoche in Ilmenau

Vom 2. bis zum 11. Juni 2023 findet an der Technischen Universität Ilmenau die Internationale Studierendenwoche in Ilmenau (ISWI) statt, die größte Studierendenkonferenz dieser Art in Deutschland. Zehn Tage lang kommen etwa 300 Teilnehmende aus mehr als 70 Ländern zusammen, um zu diskutieren, sich auszutauschen und gemeinsam ein festgelegtes Thema zu bearbeiten.

Während der ISWI 2023 wird sich alles um das Thema „Daten, Informationen und Wissen“ drehen, mit dem sich in Form von Vorlesungen, Diskussionen und Gruppenarbeit auseinandergesetzt wird. Die 20 Gruppen werden unter dem Motto „Wirkung von Wissen: Mit großem Wissen kommt große Verantwortung!“ verschiedene Aspekte von Wirtschaft und Politik über Philosophie und Geschlechtergerechtigkeit, bis hin zu Tanz und Musik betrachten.

Gastgeberinnen und Gastgeber gesucht

Möchten Sie während der Woche Gastfreundschaft zeigen, interkulturelle Erfahrung sammeln und langfristige Freundschaften aus verschiedenen Kulturen und Ländern hinweg aufbauen? Dann nutzen Sie die Möglichkeit und werden Gastgeber zur ISWI 2023. Als Gastgeberin oder Gastgeber bieten Sie einem oder mehreren Teilnehmenden während der Woche einen Schlafplatz sowie ein Frühstück an. Zu zweit oder ganz allein zu Hause, Single oder mit Ihrem Partner, jeder kann während der ISWI 2023 Teilnehmende aufnehmen. Interessenten können sich registrieren unter <https://iswi.org/hosts>.

Programmhöhepunkte der ISWI 2023

Internationaler Karneval

- Samstag, 3. Juni
- Treffpunkt: 10:30 an der Ehrenbergwiese
- Start: 11:00

Feierliche Eröffnung

- Samstag, 3. Juni, 13:00 bis 14:00
- Wetzlarer Platz
- Regenalternative: Humboldtbaus, TU Ilmenau

World Food Festival

- Samstag, 3. Juni, 14:00 bis 16:00
- Wetzlarer Platz

Podiumsdiskussion

- Samstag, 3. Juni, 19:00 bis 21:00
- Audimax, TU Ilmenau
- Zum Thema Verantwortung und Last im Investigativem Journalismus - unter anderem mit Jun.-Prof. Jessica Kunert von der Universität Mainz

Interkulturelle Tanznacht

- Montag, 5. Juni, 20:00 bis 22:00
- Um die Mensa der TU Ilmenau
- Regenalternative: Humboldtbaus

Open-Air-Konzert

- Dienstag, 5. Juni, 19:00 bis 22:00
- Vor dem Humboldtbaus, Campus der TU Ilmenau

Vorlesungen zum Dies Academicus

- Mittwoch, 8. Juni im Audimax
- Ab 9:00 Uhr: Vorlesung von Prof. Schmid der Universität Bamberg zum Thema „Wie kann die Ausbildung von Forscherinnen, Forschern und Fachkräften für maschinelles Lernen und Data Science an Hochschulen weiter verbessert werden?“
- Ab 10:30 Uhr: Vorlesung von Daniel L. Chen der Universität Toulouse zum Thema „Kann KI unsere Justiz retten?“

Science Slam und Science Show

- Mittwoch, 7. Juni
- Ab 17:00: Junior-Slam im Audimax
- Ab 18:15: Science Slams im Audimax, Humboldt-Hörsaal und Helmholtz-Hörsaal
- Ab 19:30: Finale
- Ab 20:30: Science Show - unter anderem mit Professor Scharff (ehemaliger Rektor der TU Ilmenau)

Vorlesung

- Freitag, 9. Juni, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Audimax, TU Ilmenau
- Zum Thema „Scientific Storytelling“

Weitere Informationen und Kontakt:

Initiative Solidarische Welt Ilmenau e.V.

Max-Planck-Ring 7

98693 Ilmenau

Tel: +49 3677 69 1946

E-Mail: info@iswi.org

Website: <https://de2023.iswi.org>



Ausstellungen

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
Mittwoch bis Sonntag und Feiertage Mai-Oktober: Dienstag bis Sonntag und Feiertage	10:00 bis 16:00 Uhr 10:00 bis 17:00 Uhr	GoetheStadtMuseum Ilmenau, Am Markt 1	Schwerpunkte liegen auf den Themen Ilmenauer Porzellan, Glas, Bergbau, Kur- und Badewesen und Goethe und seine Zeit. Ab 29.04.2023 Sonderausstellung „Karl August Geyer - Pionier der Kinotechnik“
Mittwoch bis Sonntag und Feiertage Mai-Oktober: Dienstag bis Sonntag und Feiertage	10:00 bis 16:00 Uhr 10:00 bis 17:00 Uhr	Museum Jagdhaus Gabelbach Ilmenau, Waldstraße 24	Gezeigt werden die Ausstellungen „Der Kichelhahn - Goethes Wald im Wandel“ sowie „Goethe, die Natur und seine Ilmenauer Weggefährten“.
Montag, Donnerstag und Freitag (voraussichtlich ab 01.06.2023)	10:00 bis 15:00 Uhr 12:30 bis 15:00 Uhr	Haus des Gastes Manebach, Kalter Markt 5a	Maskenausstellung (Mai geschlossen)
Mittwoch bis Sonntag und Feiertage Mai-Oktober: Dienstag bis Sonntag und Feiertage	10:00 bis 16:00 Uhr 10:00 bis 17:00 Uhr	Museum Goethehaus Stützerbach, Sebastian-Kneipp-Straße 18	Zu besichtigen sind das originale Wohn- und Arbeitszimmer Goethes, verschiedene Schriften seinen geologischen Studien sowie Briefe und Zeichnungen. Im Erdgeschoss gibt eine Ausstellung Auskunft über die Geschichte des technischen Glases in Stützerbach.
Montag bis Mittwoch	14:00 bis 16:00 Uhr	Haus des Gastes Stützerbach mit Glas- & Heimatmuseum, Papiermühlenstraße 1	Gezeigt wird die Verarbeitung des Glases als wesentlicher Industriezweig des Ortes. Zahlreiche Erfindungen nahmen in Stützerbach ihren Weg in die Welt. Die erste Röntgenröhre wurde hier entwickelt und erstmals erprobt, ebenso die erste Glühlampe, das erste Thermometer sowie die erste Thermosflasche.
Montag bis Freitag	09:30 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 16:00 Uhr	Tourist-Information Frauenwald, Nordstraße 96	Ausstellung zum Biosphärenreservat Thüringer Wald
donnerstags samstags	10:00 bis 13:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr	Goethepassage Ilmenau Innenhof, Am Markt	350 Jahre Glastradition Ilmenau
jeden 1. Montag im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr	Goethepassage Ilmenau Innenhof, Am Markt	Die Ilmenauer Porzellanindustrie zwischen Tradition und Moderne
samstags	14:00 bis 16:00 Uhr	Museum Schlittenscheune Ilmenau, Langewiesener Straße 2a	Geschichte des Ilmenauer Rodel- und Bobsports Anmeldung erforderlich
Freitag und Samstag	10:00 bis 15:00 Uhr	KulturFabrik Langewiesen, Oberweg 2	DAS FOTOMUSEUM - In einer umfangreichen Sammlung, von Kameras und fototechnischen Zubehör, beschreibt und erläutert das Museum die einzigartige Geschichte der Fotografie und spiegelt den technischen Fortschritt in vielen Bereichen des alltäglichen Lebens wider.

Vorträge und Lesungen

Donnerstag, 04.05.2023	18:00 bis 20:00 Uhr	KBZ, Karl-Zink-Straße 16 in Ilmenau	Lesung „Ich höre keine Sirenen mehr“ - Krieg und Alltag in der Ukraine mit Daniel Schulz
Samstag, 06.05.2023	10:00 bis 15:00 Uhr	Frau Richter, Hauptstraße 48 in Angelroda	Kräuterseminar

Dienstag, 09.05.2023, 16.05.2023, 23.05.2023 und 30.05.2023	18:00 bis 21:00 Uhr	Volkshochschule Ilmenau, Bahnhofstraße 6	Klimafit. Klimawandel vor der Haustür! Was kann ich tun?
Donnerstag, 11.05.2023	19:00 bis 21:00 Uhr	Frau Richter, Hauptstraße 48 in Angelroda	Veganes Essen - einfach und alltagstauglich
Donnerstag, 11.05.2023	21:00 bis 23:00 Uhr	Helmholtz-Hörsaal der TU Ilmenau, Helmholtzplatz 2	Vorführung der Klima-Dokumentation „Der unberechenbare Faktor“ und an- schließende Diskussion mit dem Re- gisseur. Der Eintritt ist frei.
Donnerstag, 25.05.2023	19:30 bis 22:00 Uhr	Das KLEINOD, Ilmenau Karl-Zink-Straße 6	Lesung: Timo Kohnert liest „Die Zeit des Zögerns ist vorbei“

Führungen & Touren

ab Mai: jeden Dienstag jeden Freitag Freitag, 19.05.2023	11:00 - 12:30 Uhr 16:00 - 17:30 Uhr 16:00 - 17:30 Uhr	Ilmenau-Information/ Amtshaus, Am Markt 1	Öffentliche Führung: Historischer Stadtspaziergang durch Ilmenau Sonderführung: Goethe & Ilmenau, Auf den Spuren Goethes
jeden Montag jeden Donnerstag	15:00 bis 16:00 Uhr	Glasbläserei Kirchgeorg, Sturmheide 9 in Ilmenau, Tel. 03677 62743	Glasblasen für Jedermann
Donnerstag, 04.05.2023	19:00 bis 21:00 Uhr	Frau Richter, Hauptstraße 48 in Angelroda	Kräuterspaziergang
Samstag, 13.05.2023	10:00 bis 12:00 Uhr	Frau Richter, Hauptstraße 48 in Angelroda	Essen von der Wiese
Samstag, 13.05.2023	14:00 bis 15:30 Uhr	Am Fridolin 3 in Ilmenau, Gaststätte Fridolin, Parkplatz	Wanderführung entlang der Schorte mit Udo Moritz
Samstag, 13.05.2023	19:00 bis 20:00 Uhr	Frau Richter, Hauptstraße 48 in Angelroda	Führung durch den Kräutergarten
Sonntag, 14.05.2023	10:00 bis 12:00 Uhr	Frau Richter, Hauptstraße 48 in Angelroda	Muttertag trifft Heilkräuter
Mittwoch, 17.05.2023	16:00 bis 18:00 Uhr	Kneipp- und Verkehrsverein, Schleusinger Straße 60 in Stützerbach	Kräuterwanderung in Stützerbach
Donnerstag, 18.05.2023	10:00 bis 13:00 Uhr	Frau Richter, Hauptstraße 48 in Angelroda	Mit dem Bollerwagen auf die grünen Heilwiesen
Freitag, 26.05.2023	16:00 bis 18:00 Uhr	Kurverwaltung, Papiermühlenstraße 1 in Stützerbach	Waldbaden im Luftkurort Stützerbach

Konzerte, Festivals, Show & Tanz

Freitag, 05.05.2023	20:00 bis 22:00 Uhr	Festhalle, Naumannstraße 22 in Ilmenau	Konzert mit KARAT
Samstag, 13.05.2023	14:00 bis 22:00 Uhr	Schülerfreizeitzentrum, Am Großen Teich 2 in Ilmenau	Musikalische Freiluftkultur - 1. Open Air 2023
Samstag, 27.05.2023 und Sonntag, 28.05.2023	19:00 bis 22:00 Uhr 09:00 bis 18:00 Uhr	Festplatz, Oehrentalstraße in Oehrenstock	Traditionelles Pfingstanblasen und 190 Jahre Blaskapelle Oehrenstock 1833 e. V.
Dienstag, 30.05.2023	19:30 bis 20:40 Uhr	Ev.-Luth. Kirche St. Maria in Gräfinau-Angstedt	Die Orgel tanzt - Walzer, Tango, Boogie und Co.

Sport & Aktiv

Sonntag, 14.05.2023	14:30 bis 18:00 Uhr	Kurpark in Stützerbach	Anwassern am Tretbecken
Samstag, 27.05.2023 und Sonntag, 28.05.2023	14:00 bis 20:00 Uhr 06:00 bis 17:00 Uhr	Mehrzweckhalle „Georg Juchheim“, in Gräfinau-Angstedt	Großes Pfingstwanderfest in Gräfinau-Angstedt
Montag, 05.06.2023	16:00 bis 18:00 Uhr	Kirchgasse 18 in Unterpörlitz	UP-Fahrt

Sonstige Veranstaltungen

jeden Montag	09:00 bis 12:00 Uhr	Alte Försterei Ilmenau Mehrgenerationenhaus, Wetzlarer Platz 2	Mütter-Väter-Beratung - Tipps und Hilfen für Eltern
jeden Freitag und Samstag	18:00 bis 22:00 Uhr	Naturcamp Meyersgrund, in Manebach	Grillabend
Montag, 01.05.2023	19:30 bis 22:00 Uhr	Kleinkunsthöhne Roda, Elgersburger Straße 49	Spiel in den Mai - Überraschungs- puppenspiel mit F. P. Ulke
Freitag, 05.05.2023	16:00 bis 18:00 Uhr	Das KLEINOD, Ilmenau Karl-Zink-Straße 6	Henry Schneider - Klassische Musik mit Nyckelharpa, Nagelgeige, singen- der Säge & Co.
Samstag, 06.05.2023	19:30 bis 22:00 Uhr	Das KLEINOD, Ilmenau Karl-Zink-Straße 6	Heimspiel: Feuertanz
Samstag, 06.05.2023	20:00 bis 22:30 Uhr	Kleinkunsthöhne Roda, Elgersburger Straße 49	„Jetzt get's Niewo los“ Comedy und Kabarett mit Ralph Richter
Samstag, 06.05.2023 und Sonntag, 07.05.2023	jeweils 10:00 bis 18:00 Uhr	Lindenstraße in Ilmenau	22. Töpfermarkt
Sonntag, 07.05.2023	11:00 bis 17:00 Uhr	Innenstadt Ilmenau	Ilmenauer Autofrühling
Freitag, 12.05.2023	20:00 bis 22:30 Uhr	Kleinkunsthöhne, Roda Elgersburger Straße 49	„Bumble Bee-Blues-Band“ The Mojo of Delta und Chiago Blues mit Christian Franz & Uwe Hummel
Samstag, 13.05.2023	19:30 bis 22:00 Uhr	Das KLEINOD, Ilmenau Karl-Zink-Straße 6	Katrin und Eric Kaufmann (Mother & Son Duo)
Donnerstag, 18.05.2023	12:00 bis 22:00 Uhr	Naturcamp Meyersgrund in Manebach	Himmelfahrt im Naturcamp Meyersgrund
Freitag, 19.05.2023 Samstag, 20.05.2023 Sonntag, 21.05.2023	ab 20:00 Uhr ab 10:00 Uhr ab 10:00 Uhr	Feldscheune Bücheloh, Heydaer Straße 99	XXIX. Countryfest Bücheloh
Samstag, 27.05.2023	13:00 bis 16:00 Uhr	Technologie- und Gründer- zentrum in Ilmenau	Repariertreff Regionalgruppe Ilmenau
Sonntag, 28.05.2023	2:00 bis 22:00 Uhr	Naturcamp Meyersgrund in Manebach	Pfingsten im Naturcamp Meyersgrund
Samstag, 03.06.2023	10:00 bis 13:00 Uhr	Waldkoppel / Pilzsteig in Gehren	Die Kleinen ganz groß! Ponyspaß zum Kindertag

Terminänderungen, Ergänzungen und weitere Informationen finden Sie im Online-Veranstaltungskalender mit diesem QR-Code beziehungsweise unter: <https://www.ilmenau.de/de/freizeit/veranstaltungskalender>



Hinweis: Bei dem Veranstaltungsüberblick handelt es sich um eine Auswahl der Veranstaltungen, die bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes bekannt waren. Eine Haftung für die Richtigkeit der Einträge wird nicht übernommen! Änderungen, insbesondere von Terminen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Haben Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies mit, unter Telefon: 03677 600-112.

Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <https://www.ilmenau.de/de/buergerservice/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt/jahrgang-2023/> beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek, in der Bahnhofstraße 7.

IMPRESSUM Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 32, 5/2023); **Herausgeber:** Stadtverwaltung Ilmenau Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau, Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt/Ilmenau IBAN: DE38 8405 1010 1120 0004 12, BIC: HELADEF11LK, Commerzbank AG IBAN: DE04 8204 0000 0500 0070 00, BIC: COBADEFFXXX Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, www.ilmenau.de, E-Mail: hauptamt@ilmenau.de Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt“ ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau, In den Folgen 43, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677/ 2050 - 0, Fax 0 3677 2050 - 21 **FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau